

Aus Halle und Umgegend.

In der hiesigen Stadt ist die Einrichtung getroffen, daß die Paketbesitzer bei den Paketbesetzungsfahrten ge- wöhnliche Pakereien vom Publikum entgegen nehmen dürfen, um sie demnach bei der Paket-Annahmestelle abzu- liefern. Die an den Paketbesitzer zu entrichtende Ein- sammlungsgebühr beträgt für eine Sendung bis 5 kg 10 Pf., für eine Sendung über 5 kg 15 Pf. Die Abgabe der be- züglichen Pakereien an die Paketbesitzer kann entweder innerhalb der Häuser selbst erfolgen, welche jene zum Zwecke der Bestellung betreten, oder an denjenigen Stellen, wo die Paketbesetzungsmögen offenhalten. Für Pakereien bis zum Gewicht von 5 kg eintritt wird im Frachtmessungsbuch der Paketbesitzer das tarifmäßige Franko unmittelbar bei der Uebernahme der Pakete, für schwerere Pakereien aber bei der nächsten Umsahrt erhoben. Auch ist dem Publikum gestattet, das Postamt mittels frankirter Benachrichtigungs- schreiben zur Abholung der abzufahrenden Pakereien zu veranlassen. Die Abholung der bezüglichen Pakete erfolgt alldem gelegentlich der nächsten Befestigungsfahrt, falls der Abnehmer innerhalb des Stadtkreises wohnt, in welchem Paketbesetzungsfahrten überhaupt stattfinden und es beson- dere Fahrten und größerer Umsfahrten nicht bedarf.

Am 26. d. M. gelang es, einen gefährlichen Me- diumalspizener, den früheren Schöpfer Teurich hieselbst, zur gerichtlichen Verurteilung zu bringen. Wir bringen einen kurzen Bericht über die Verhandlungen vor dem hiesigen Dreimännergerichte, um durch denselben vor solchen Medi- umalspizenern — denn leider vertraut das Publikum allzu leicht denselben — aufs ernstlichste zu warnen. Solche Spizener sind bei unserer Gesetzgebung meist überflüssig, weil sie belangen, da die angewendeten Mittel meist an sich harmlos, sog. Hausmittel sind und der Richter objektive Beweise darüber haben muß, daß die Einwirkung resp. die Mittel des Spizeners einen Nachtheil resp. den Tod wirklich zur Folge gehabt haben. In dem vorliegenden Falle war dieser Beweis beizubringen, wenigstens insoweit, daß die von Teurich angewendeten warmen Gemüththeilmittel unter vorliegenden Umständen eine vorhandene Entzündung zu Brand gesteigert hatten und die Aufsaugung von Brand- saure zum großen Theile zur Ursache des Todes des Kran- ken geworden war. Nach diesem von zwei ärztlichen Sach- verständigen gegebenen Bortum wurde dem Teurich zu vier Wochen Gefängnis und Tragung der Kosten verurtheilt.

Der Redaktion ist von der betreffenden amtlichen Stelle der Entwurf einer Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Halle a/S., wie solcher aus den Beratungen der zu diesem Zwecke aus Vertretern des Magistrats und der Polizei-Verwaltung gebildeten Kommission hervorgegangen ist, mit dem Wunsche der Veröffentlichung zugestellt worden. In dem wir diesem Wunsche gern entsprechen, schließen wir der heutigen Nummer unseres Blattes den Abruch des frag- lichen Entwurfs als Beilage an und sprechen dabei die Hoffnung aus, daß diese für die Einwohnerschaft unserer Stadt so wichtige Angelegenheit recht bald in den maßgebenden Instanzen zu einem endgültigen Abschluß gelangen möge. Was den letzteren betrifft, soll nach den uns gewordenen Mittheilungen der Entwurf seitens des Magistrats zunächst der Bau-Kommission zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt, hierbei jedoch anheim gegeben werden, im Interesse möglicher Beschleunigung nicht eine spezielle Berathung der sämt- lichen einzelnen Paragraphen vorzunehmen, vielmehr nach Ablauf einer zur privaten Prüfung hinreichenden Frist von 3 bis 4 Wochen lebhaft die modificirten Aenderungs- Vorschläge, welche event. innerhalb dieser Zeit aus dem Schooße der Kommission, oder aus der Bürgerchaft resp. den Kreisen Sachverständiger eingebracht sein sollten, in Be- rathung zu nehmen. Nach Eingang dieses Gutachtens würde demnach die Beschlußfassung des Magistrats und der Poli- zei-Verwaltung erfolgen und schließlich die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten einzuholen sein.

Sollten Sachverständige den Wunsch haben, sich zu dem Entwurfe, von welchem Exemplare in unserer Expe- dition zu dem Preise von 20 Pf. zu haben sind, im Tage- blatte zu äußern, so stellen wir die Exalten derselben gern zur Verfügung.

In der am 27. April abgetretenen Sitzung des Ge- richts, in welcher die Mitglieder des Kollegiums und die übrigen Beamteten versammelt waren, übergab mit persönlicher Antrage der Kreisgerichts-Direktor Herr von Hornemann dem hiesigen Depositalkassen-Rendanten Rechnungsrath Herrn Joh. Gott. Schmidt den ihm von Sr. Majestät für 50 jäh- rige treue Dienste verliehenen rothen Adler-Orden IV. Klasse. Der Anwärter trat am 1. März 1828 zu Wittenberg beim damaligen Kamb- und Stadtrichter in den Fußdienst ein und beging die Erlernung an diesen Tag bereits am 1. März 1. 3. In Saß, Delitzsch, dann Halle, wozu er in den fünfzig Jahren kam, ist der Anwärter als Rentamt besät- tigt gewesen und hat sich stets und in jeder Weise als äußerst tüchtiger Beamter und braver Mensch erwiesen.

Am 28. d. Mts. Abends gegen 7 Uhr hat sich der 53 Jahre alte Arbeiter Friedler, von hier, im Saal- strom hinter der Militair-Schwimmmanntal ertränkt. Seine Leiche ist bis jetzt noch nicht gefunden. Er ist seit längerer Zeit ohne Arbeit und mögen Varnungsorgane das Motiv zu seiner verwerflichen That gegeben haben.

Deute wurden uns Kornhalme aus der ammen- dorfener Mühle, 90 cm lang, mit vollständig ausgebildeten Nerven von Freunden unseres Blattes überreicht. Welche Seltenheit im April!

Am vergangenen Sonnabend feierte der Polizei- Inspektor a. D. Herr Georgii nebst Frau im ersten Fa- milienkreise seine goldene Hochzeit.

Im Rhein bei Wombach ist eine Flasche mit einem Zettel folgender (und nicht ganz verständlichen) Inhalts auf- gefischt worden:

Einen jungen Mann, der zur Uebung aus Sachsen- land nach Saarbrücken zieht, haben Schwestern und Väter beauftragt dem alten, geliebten Vater Rhein in dieser Form von ihnen einen Gruß zu bringen! — Der glückliche Auffischer dieses wird ermächtigt, bez. gebeten, seinen Hund im Halleschen Tageblatt bekannt zu machen; die eingelegten deutschen Wämlin jedoch dem deutschen Strome wieder zu übergeben! — Dem Finder, falls er ein Deutscher ist, ent- bieten einen schwerelichen Gruß

den 22. April 1878. T. J. L. L. S. S.

Die ordentliche Generalversammlung der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Buna“ in Halle a/S., welche am 27. April d. J. stattfand, wurde von dem Vorsitzenden Herrn Oberbürgermeister von Vogt er- öffnet. Demnach wurde der Rechenschaftsbericht durchge- gangen und der Verwaltung von der Generalversammlung Entlastung erteilt. Die darauf vorgenommenen Wahlen für den Verwaltungsrath zeigten durchweg Einstimmigkeit der 20 anwesenden Gesellschaftsmitglieder, welche zugleich auf Grund erteilter Vollmachten 51 abwesende Mitglieder ver- traten. Es wurden die statutenmäßig ausstehenden Herren Oberbürgermeister von Vogt in Halle und Rittergutsbesitzer Karl Bartels auf Einmuth gewählt. Demnach schloß der Herr Vorsitzende die Generalversammlung.

Die „Buna“ hat nach dem vorliegenden dreißig- jährigen Geschäftsberichte im Jahre 1877 trotz der Un- gunst der Zeitlage erfreuliche Fortschritte gemacht. Das Resultat des Rechnungsbilanzjahres ist ein Ueberschuß von 263373 M., um welchen die Aktiva im Betrage von 9,050,192 M. die Passiva übersteigen. Die Dividende auf die dem Jahre 1874 übergebenen Prämien wird, statuten- gemäß nach dem Durchschnitt der letzten vier durchweg günstigen Geschäftsjahre berechnet, im Jahre 1879 wieder 20 Prozent der Jahresprämien betragen. — Im Einzelnen entnehmen wir dem Jahresberichte, daß im vergangenen Jahre 2901 Anträge auf 7,377,640 M. zu erheben waren. Es wurden 2448 Versicherungen auf 6,095,040 M. Kapital und 6 Men- temversicherungen auf 1172 M. jährliche Rente neu abge- schlossen. Am Schlusse des Jahres 1877 waren 55798 Ver- sicherungen auf 50,458,392 M. Kapital und 21082 M. Rente in Kraft.

Die Prämien-Einnahme unter den auf den Todesfall Versiche- teten betragen 1143 Personen und 784,487,50 M. Kapital. Sie stiegen um 14,078 M. unter der rechnungsmäßigen Summe.

Die Prämien-Einnahme stieg auf 1,779,400 M., die Zinsen-Einnahme auf 348,637 M., die Prämien-Retene er- höhte sich um 570,334 M. und betrug am Jahreschlusse 7,20,3057 M.

Der Betrag der in papularisch sicheren Hypotheken an- gelegten Kapitalien stieg um 837,375 M. und erreichte 6,719,231 M.

Der Sicherheitsfonds ist um 26,337 M. erhöht und beträgt 164,420 M. — Der Fonds der seit bald fünf Jahren bei der „Buna“ bestehenden Beamten-Pensions- Kasse stieg auf 112,70 M. — Zur Vertheilung an die divi- dendberechtigten Versicherten waren am 1. Januar 1878 im Ganzen 1,129,734 M. aus den Ueberschüssen der Ver- jahre vorhanden.

Im Uebrigen verweisen wir auf den im Inseratenhefte abgedruckten Rechnungsbilanz.

Table with 10 columns: Datum, Stunde, Barometer, Thermometer, Feuchtheitsgrad, Windrichtung, Windstärke, Relative Feuchtigkeit, Windgeschwindigkeit, Windrichtung. Rows for 27, 28, 29, 30 April.

Civilstand. Meldung vom 27. April. Aufgeboren: Der Wastgeber F. N. Rosenhahn, Nabegeß und Th. L. A. Scannewin Landberg.

Eheschließungen: Der Eisenbrecher G. Gurland, alt. Markt 9 und E. Weigener, Schillingergasse 9. — Der Schuhmacher D. Heine, Parz 26 und L. Göbel, Parzasse 14. — Der Glaser F. Meitin, Fleischerergasse 3 und A. Dönike, Kleinmühlen 10. — Der Restaurateur A. Doeber, Neustadt 6 und J. Bergmann, Landwehrstraße 8. — Der Handarbeiter W. Schüler, H. Ulrichstraße 34 und W. Dohje, Geißstraße 36. — Der Handarbeiter L. Süße und J. Heinrichowitsch, Parz 20. — Der Handarbeiter A. Stroh, Freudenplan 3 und A. Nilus, alt. Markt 1. — Geboren: Dem Handarbeiter C. Baey ein S., Nierglauda 24. — Dem Schneidermeister G. Diegemann eine T., Herrenstraße 2. — Dem Tapezierer C. Zehle eine T., Leipzigerstraße 25. — Dem Schmied F. Strauß eine T., Karlstraße 12. — Dem Silberarbeiter F. Trabert eine T., Weidenplan 1. — Dem Kaufmann C. Schaaß ein S., Fleischerergasse 2.

Gestorben: Des Heizer A. Deege S. tobtgeborenen Martinsgasse 21. — Der Arbeiter Friedrich Weißwange 14 J. 5 M. 25 T. Lungenentzündung, Klinik. — Des Schuhmachermeisters C. Goldmann T. Marie 3a 1 J.

3 M. 12 T. Pneumonie, gr. Sandberg 9. — Des Lack- vermeister C. Henicke S. Georg 3 J. 1 M. 10 T. Lungenentzündung, alt. Promenade 26. — Der Handels- mann August Kießling 35 J. 10 M. 16 Darmenentzündung, Strafanstalt. —

Aus der Provinz.

Am 28. d. Mts. feierte der Prediger Drube in Desdorf bei Gröningen, Reg.-Bez. Magdeburg, mit seiner Frau geb. Schumann das seltene Fest der goldenen Hochzeit, nachdem er im Februar vorigen Jahres sein 50jähriges Amtsjubiläum gefeiert. An dem Feste theilgenommen sind nicht allein zahlreiche Verwandte von nah und fern, sondern auch der ganze Ort hatte ein festliches Gewand angelegt und war dieser Tag ein Festtag für seine Einwohner. Nach Einset- zung des goldenen Hochzeitspaars durch den Superintendenten aus Gröningen vereinigte ein solennes Mahl die Fest- genossen, an welchem ernste und launige Töne die Fest- stimmung erklangen.

Sachsen und Thüringen.

Dresden, 28. April. Am heutigen Sonntag feiert einer der ersten Veterinäre Deutschlands, Carl G. Haubner, Direktor der Thierarzneischule, ein geborener Hetschler, sein silbernes Amtsjubiläum.

Weimar, 27. April. Die heute hier stattgehabte Generalversammlung der weimar-gener Eisenbahn leitete die Kontraktion einer Anleihe in der Höhe von 2 Millionen M. ab. Die beteiligten Staatsregierungen gaben eine Erklärung ab, nach welcher die Auszahlung des Garantie- zuschusses zur 4 1/2 proc. Dividende für Stammaktien ange- ordnet sei; es gelangt daher die garantierte 4 1/2 proc. Divi- dende für Stammaktien vom 1. Juli 1878 ab zur Aus- zahlung.

Anhalt.

Sr. Majestät der König hat dem hiesigen Ga- leriebesitzer I. Klasse bei den künigl. Wägen in Berlin, Ber- linband Sommer, jetzt zu Bernburg, das allgemeine Ehren- zeichen verliehen.

Coswig, 26. April. Gestern tagte hieselbst der landwirtschaftliche Verein unter Vorsitz des Oberamtmanns Zuchschwert und beging zugleich sein Stiftungsfest durch ein gemeinschaftliches Mahl im Ambans'schenlocale.

Seit Beginn der diesjährigen Schiffahrtssaison hat sich auf unserem Strome ein reges Leben entwickelt. Zahlreiche Fahrzeuge benutzen die Wasserstraße, aufwärts in der Regel von einem Kettendampfer geleitet, thalwärts mit ihrer Last allein schwimmend. Der jünste Wasser- stand gestattet den Schiffen, die Rähne bis an die äußerste Grenze der Tragfähigkeit zu beladen. Die Kartoffelanfuhr nach England und Holland dauert noch fort, wenn auch nicht mehr in dem Umfange wie vor einigen Wochen. Da- neben werden namentlich böhmische Braunkohlen, sächsische Steinkohlen und Steine verschifft, wie auch runde und geschnittene Hölzer und Körnerfrüchte. Die Schiffahrt würde freilich noch einen höheren Aufschwung nehmen können, wenn nicht ein so starker Druck auf Handel und Industrie lastete, durch welchen ihr vielfach ausreichende Beschäftigung ver- sagt bleibt.

Gustav-Adolf-Frauen-Verein.

Dienstag den 30. April Näherein von 3—5 Uhr Martinsberg 14.

Vermischtes.

(Auch ein Strife.) In Barcelona ist die Bevöl- kerung mit dem Magistrat nicht zufrieden. Die Ursache ist nebenhächlich, nur soviel ist indes interessant, daß die Ein- wohner einen Strife seltsamer Art in Scene geigt haben. Sie beschränken sich nämlich auf Dellampen und Licht und entfallen sich des Gebrauchs des in städtischer Regie stehen- den Gases. Punkt 8 Uhr schließen die Wägen, kurz in ganz Barcelona verbraucht nur Einer Gas, nämlich — der Magistrat selbst.

(Gefahr der kleinen Petroleumlampen.) Die kleinen niedlichen Petroleumlampchen, welche mon gegenwärtig überall in den Wägen zum Preise von 40 Pfennigen zum Verkauf ausgestellt steht, und die in der letzten Zeit vielfach als Nachlicht in Kinder- und Krankenstuben benutzt werden, dürfen nach den damit gemachten Erfahrungen eben so schnell wieder aus dem Gebrauch verschwinden, als sie in Rücksicht auf den geringen Verbrauch an Petroleum eingeführt worden sind. Kinder, welche in einer von solchem Lampchen erhellen Stube schliefen und bisher von jedem Husten frei gewesen waren, beklagen denselben und klagten unregelmäßig über Schmerzen im Halse. Nasen und Augen der Kinder waren mit schwarzen Schattten umlagert, die sich bei genauer Un- tersuchung als feine Rußtheilchen erwiesen. Es dürfte sich somit empfehlen, jene Lampchen, namentlich in Kinder- und Krankenstuben von geringerer Höhe und beschränkter Räum- lichkeit außer Gebrauch zu setzen.

Uebersicht der Witterung (am 27. April 8 U. M.)

In ganz Central-Europa ist das Barometer gesunken, die Druckverteilung ist sehr gleichmäßig geworden und die vorwiegend nördliche Luftströmung größtentheils schwach, nur in Norwegen herrschen starke Winde. In Süd-Deutschland ist seit gestern überall Regen gefallen, sonst herrscht fast allge- mein trocknes Wetter und ist der Himmel heute und an der deutschen Küste und in Dänemark wolkenlos. Die Tempe- ratur ist im östlichen Dissegebiet gefallen, sonst wenig ver- ändert.

Prima-Sauerkohl, harte saure Gurken, a Schod 150 Pfg. C. Müller's Nachf. Auction.

Freitag den 3. April c. von Nachmittag 1 Uhr ab verleihere ich im Auktionslokale des künigl. Kreisgerichts: versch. Möbel, Federbetten, Kleidungsstücke und Hausgeräth, 1 Pianoforte, 1 Nähmaschine, sowie 1 kleines Pferd und 1 Leiterwagen.

W. Elste, ger. Auct.-Comm.

Auction.

Mittwoch den 1. Mai Nachm. 1 Uhr sollen Ludwigsstr. 1 2 Treppen 3 Sophas, 3 Kommoden mit Aufsatz, Schränke, Desserttische, Tische, Stühle, 1 H. Tischstuhl, alles gut erhalten, veranctionirt werden. G. May.

Auction.

Donnerstag den 2. Mai Nachm. 1 Uhr verleihere ich im Schwab, gr. Steinstr. 51, 1 mahagon. Schreibsekretär, 1 ovalen Tisch, 6 Stühle, 2 Sophas und verschiedene Möbel, 1 Photographie-Maschine. G. May, Auktionator u. gerichtl. Taxator.

Apfelsinen, Bücklinge, Sardinen, Bratzerlinge im Ganzen und Einzeln am billigsten Geißstr. 57 und am Wochenmarkt Stand: Lewins gegenüber.

Geißstr. 57. Fr. Hoefler.

Bücklinge,

frische Sendung, empfiehlt billigt G. Friedrich, Bärzasse 10.

Sehr schönen Sauerkohl, große harte saure Gurken empfiehlt G. Friedrich, Bärzasse 10.

Täglich frisch gebrannten Caffee

sowie **Seigen-Caffee** und das seit Jahren berühmte **Caffee-Schrot** a Fan. 20 s, a Däte 10 s empfiehlt **F. C. Vogel,** gr. Ulrichstr. 4.

Blanc Kartoffeln, gelbe Bisquit, sowie Winters-Mieren in halben u. ganzen Centnern zu verkaufen gr. Steinstr. 30.

Zwei schlagbare Schweine verkauft gr. Ulrichstr. 38.

Sehr schöne saure (Salzische) Gurken in Schoden und einzeln billigt Mittelwache 14.

Buchsbaum verkauft Datz 21.

Gr. Cleander zu verk. Börsenpl. 8.

Ein noch im guten Stande befindl. Kinderwagen zu verkaufen Datz 48, I.

Neue Federn und Betten, 1 Deckbett, 1 Unterbett, 2 Kopfkissen v. 12 % an, genähter Anletts billig bei

Denklich, gr. Rittergasse 18.

Schränke, Sophas, Kommoden, Tische, Bettstellen, gut erhalten, verkauft Brunsowarte 6.

Ein **Portepaen** im besten Zustande, schönes Leinwand, steht für 75 % zu verkaufen; auch wird ein altes mit in Zahlung angenommen Brunsowarte 15.

Ein gut erhalt. Schreibsekretär od. Schreib-Bureau wird zu kaufen gewünscht. Offert. mit dem Preise unter F. B. Exped. d. Bl.

Pianinokisten kauft C. R. Ritter, Augustastr. 9. (Kaisergarten.)

Ein gebrauchter Schreibsekretär u. Cleander wird gesucht im Gasthof zum gold. Schiffchen.

Ein **Krankeu-Jahrgang** gesucht Scherngasse 9b.

Getragene Kleidung, Wäsche, Betten etc. kauft Frau Wand, Geißstr. 46.

Gebr. Schube u. Stiefeln

tauft **Hundrackt.**

6. Hallgasse 6, a. Markt.

3 bis 4 Malergehülfen

sucht (H 51324) C. Bursch, Maler, Sangerhausen.

Ein tüchtiger Lehrer oder Lehrerin in **Literatur, Deutsch, Französisch u. Englisch** wird sofort gesucht. Offerten an K. 1932 in der Annoncen-Expedition von W. Triftel niederzulegen.

Für ein 8 jähriges Mädchen täglich 9 bis 10 Vormittags in der Königsvorstadt Lehrerin im Striden gesucht. Königstr. 14, II.

Ein Sohn achtbarer Eltern findet sofort als Lehrling in meinem Comptoir Stellung. Es wird ein kleiner Gehalt gewährt. Meldungen **Blücherstraße 6, part.**

Ein Kellner mit guten Zeugnissen und ein Kellnerburche finden zum 15. Mai Stellung in **Willes Garten.**

Kellnerburche gesucht, **Drei Schwäne.** Geübte Putzmacherin und junge Mädchen, welche das Putzmachen erlernen wollen, können sich melden bei **Minna Müller, Schwarzgasse 6, II.**

Ein **Mädchen** in der Näherei, geübt auf W. W., aber nur eine tüchtige, wird gesucht **Herrentenstr. 11, p.**

Ein **Mädchen** auf Herrenarbeit und Wäsche sucht **Spitze 12, I.**

Junge **Mädchen**, im Nähen geübt, finden dauernde Beschäft. gr. Klausstr. 7, F. Waack.

Mädchen auf Westen geübt sucht **Geißstr. 50, II.**

Ein ordentliches **Mädchen** zum 1. Mai gesucht **Leipzigerstr. 58 im Keller.**

Ein **Handfrau** wird gesucht **kleine Klausstraße 13, p.**

Ein **Mädchen** mit guten Zeugnissen, welches waschen und plätten kann, wird sof. od. 1. Mai gesucht **Magdeburgerstr. 8, p.**

Ein j. **Mädchen** w. für den Nachmittag gesucht für ein Kind **Weidenplan 4, 1/2 Tr.**

Zum 1. Juli wird ein recht ordentliches, gewandtes **Hausmädchen**, das auch kochen kann, sojald zu mieten gewünscht **Mäglicher Weg 4.**

Es wird sofort ein ordentliches **Dienstmädchen** gesucht **Marinsgasse 7.**

Ein **kräftige Aufwartung** gesucht **Leipzigerstr. 103, III.**

Ein **Mädchen** oder Frau zur Aufwartung gesucht **Näheres bei S. Wösch, Leipzigerstr. 21.**

1 **Aufwartung** z. 1. Mai gef. **Leipzigerstr. 72, III.**

Für eine einzelne Dame wird ein **Mädchen** gesucht, das waschen, nähen u. plätten kann durch **Frau Köhler, Antileforte 5.**

Ein ordentliches **Dienstmädchen** wird sofort gesucht **Fleischergasse 43.**

Ein fleißiges, ehl. **Mädchen** von auswärtig kann sofort in Dienst treten **Schulberg 13.**

Dafelst Logis mit Kost.

Einige Mädchen v. auferh. mit guten Attesten suchen noch 1. Mai Stellen; 1 **Hausknecht**, der schon mehrere Jahre in Hotel und Gasthof thätig war, sowie **Kellner u. Kellnerburchen** suchen Stellen durch **Frau Debarade, gr. Schlam 10.**

Köchin, Stubens, Haus- u. Kinder-mädchen weiß nach **F. Fleckinger, II. Schlam 3.**

2 **Dienstmädchen** finden Stelle, jede f. 2 Leute. **Fr. Schimpf, Freudenplan 5.**

Köchin, Haus- u. Stubenmädchen, sowie **Kaufher u. Hausknecht** erh. sof. u. j. jed. Zeit Stellung d. **Frau Köhler, Antileforte 5.**

Arb. **Mädchen** sofort nach auferh. gesucht u. **kräftige Haus- u. Kinderw.** z. jeder Zeit St. durch **Fr. Wösch, Herrentenstr. 20.**

Ein j. verh. Mann m. g. Z. sucht Stelle als **Kaufher, Hausknecht u. dgl.;** Land- u. Stadtwirtschaftlerin u. j. Mädchen j. Stellen durch **Frau Brieger, Kapellengasse 1.**

Ein älteres **Mädchen** sucht bei einer feinen Herrschaft Stelle für Küche und Hausarbeit **Laubengasse 7/8, links 1 Tr.**

Ein tücht. in Arbeit erf. **Mädchen** wünscht sof. od. 15. Mai Stelle; zu erf. **Garteng. 10.**

1 **ordentl. Mädchen v. auferh.** sucht 1. Mai noch Stelle **Freudenplan 5, 1 Tr.**

Herrschastliche Wohnungen **Magdeburgerstr. Nr. 28:** Parterre, 5 heizbare Pöden, Badezimmer, Veranda mit schönem Garten etc. 4-5 heizbare Pöden mit Garten und Zubehör, zum 1. October zu beziehen. - Dafelst Arbeitsplatz, 30 Fuß breit, 70 Fuß lang, mit Schuppen, bequ. Aufsahrt, Werkställe und Bodenräume und Comtoirfläche u. zu vermieten.

Auch kann das ganze Haus an eine Herrschast abgegeben werden. **Mersburger Straße 46** ist die zweite Etage, best. aus 5 heizbaren Zimmern nebst allem Zubehör, sofort zu vermieten und zu beziehen. Näheres I. Etage. In dem neuerbauten Hause **Steinweg 28a** sind das Parterre und die beiden Etagen im Ganzen oder getheilt zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen. **Datz 25** 3 Wohnungen von 90 bis 150 Mark zum 1. Juli cr. zu vermieten.

Eine Etage, bestehend aus 3 heizbaren Pöden nebst Zubehör, zwei Etagen, bestehend je aus 5 heizbaren Pöden nebst Zubehör, in der Dorotheenstr. nahe p. 1. Juli c. zu vermieten. Näheres **Dorotheenstr. 11, 2 Tr.**

Eine herrschastliche Wohnung, bestehend aus 4 Stuben, 5 Kammern, Küche und Zubehör, zu vermieten und 1. October zu beziehen **Mauergasse 7 (neue Promenade).**

3 Stuben, 3 Kammern, Küche, Keller und Stall sind zum 1. Juli zu vermieten bei **W. Bernide, Geißstr. 10.**

Freundl. Wohnung, 3-4 Zimmer, Küche, Speisekammer, Benutzung des Gartens, an einzelne Damen sofort für 300 M. zu vermieten. Näheres **Barodeplatz 5, I.**

Eine Wohnung zu 80 M., eine zu 70 M. zum 1. Juli zu beziehen. Näh. Markt 17. Stube, Kammer, Küche u. zu vermieten **Korfstraße 10.**

Ein schöner Laden mit Wohnung in bester Geschäftslage ist per 1. Juli zu vermieten durch **Gebr. Zuber.**

Markt Nr. 11 ist ein geräumiger Laden pr. sofort oder 1. Juli zu vermieten. Näheres bei **H. Schmeißer, Markt 13.**

Eine Wohnung von 42-50 M. zu vermieten **Wöschstraße 6.**

Wohnung zu 48 M. zu v. **Wolgigwiner 6.** St., K., R. zu 40 M. zum 1. Juli an rüßige Leute zu vermieten **Datz 45.**

Eine kleine Wohnung (40 M.) zu vermieten und ein kräftiges Mädchen von 12-14 Jahren zur Aufwartung gesucht **Spitzerplan 7.**

Ein **Vogel** zu 32 M. sof. zu bez. **Unterberg 5.** 2 Wohnungen zu vermieten **Hirtenstraße 7.** E. St. u. Balkonzimmer v. **Wühlhelmsr. 38.** Wohnung zu 50 M. 1. Juni **Steinweg 19.**

Frbl. Hofwohn. m. Stall z. 4 Pferden, **Kempe, Futterboden, zu verm.** - **Exped. d. Bl.**

Für eine Familie von c. 2 Personen ein freundliches Logis, 2 Stuben, Küche, Keller, 75 %, sofort oder 1. Juli zu beziehen **Augustastr. 7.**

Stube, K., R. zu vermieten **Geißstr. 37.**

1 Stube, Kammer, Küche, 3te Etage, an stille Leute zu vermieten und zum 1. Juli c. zu beziehen. Dafelst eine hübsche Stube und Kammer zu vermieten u. 1. Juli zu beziehen **gr. Klausstraße 34.**

Fr. anst. Frau od. Mädchen **freundl. Stube, Kammer u. Gelaß** billig sof. o. 1. Juli abzug. **Wühlhelmsr. 17, Eing. Datz 48 bei F. Poppe.**

Kl. möbl. St. u. K. sof. gr. **Ulrichstr. 28.**

1 möbl. Stube mit K. v. 1 oder 2 Herren sojald zu beziehen **Schmeißerstraße 14.**

Um möbl. Stube und Kammer zu vermieten **Niemeyerstraße 6, parterre.**

Möbl. Wohnung part. **Schülerhof 15, I.**

Gleg. möbl. Wohnung

m. sep. Eing. zu bez. **Brüderstr. 13, I.**

E. gr. St. m. K. vorn heraus f. einzl. F. o. D. z. 60 M. u. e. **Postz. z. 70 M. sof. o. 1. Juli zu bez.** **Brüderstr. 13, I.**

Fein möbl. Wohnung **Brüderstr. 13, II.** Fein möbl. Wohnung **Weidenplan 14, I.** Möbl. Stube 1. Mai z. bez. **Kamm. Str. 14, II.**

Möbl. Stube als Schlafst. **Dachritzg. 4, I.** Fein möbl. Stube sofort zu vermieten **Bahnhofstraße 7, II.**

Steinweg 6, I. febl. möbl. Zimmer u. K. zu vermieten.

1 **freundl. möbl. Zimmer**, dem landw. Institut gegenüber, **sof. z. v. Wühlhelmsr. 37, I.**

Möbl. Stube und Kammer **sof. od. zum 1. Mai zu vermieten** **Blücherstraße 9, II.**

Marienstraße 8, 2 Tr. schön möbl. Wohnung, auf Wunsch, **Mitgebr. des Pianinos, sof. zu vermieten.**

Möbl. Stube zu v. **gr. Ulrichstr. 10, II.** Möbl. Stube u. eine Schlafst. offen **gr. Schlam 11** in **Witiggeschäft.**

Eine fein möblierte Stube (parterre) ist an einen anständigen Herrn zu vermieten. Näheres **St. u. K. verm. gr. Ulrichstraße 37.**

Freundl. möbl. Stuben **verm. Geißstr. 67 i. K.** Eine f. möbl. Wohnung zu vermieten **gr. Märkerstraße 4, II.** Möbl. Stube an 1 oder 2 Herren zu vermieten **Königsstraße 18, Hof I.** Febl. möbl. Stube **Leipzigerstraße 91, II.** Jagelst. Logis mit Kost.

2 möbl. Stuben **sof. II. Steinstr. 4, III.** Ein elegant möbliertes Zimmer mit **Kabinet** ist **sof. zu beziehen** **gr. Schlam 10 b, 2. Etage.**

1 bis 2 fein möblierte Zimmer (Königviertel) **sof. zu vermieten.** Zu erfragen in der **Exped. d. Bl.**

Fr. möbl. Stube zu v. **gr. Brauhausg. 9, II.** Fein möbl. Stube **Leipzigerstraße 72, III.**

Elegantes Zimmer für 1 oder 2 Herren **sof. zu vermieten** **Leipzigerstraße 14.**

Eine **freundl. geleg. gut möbl. Stube**, in d. **gr. Ulrichstraße** gelegen, ist zu vermieten und kann **sof. bezogen** werden. Näheres **Kleinmühlentw. 7 im Laden.**

Möbl. Wohnung, od. **Leipzigerstraße**, zu beziehen. Näheres in der **Exped. d. Bl.** Möbl. Wohn. f. 1 o. 2 H. **Vindenstr. 22, II.**

Ein elegant möbliertes **Heutigeres Zimmer** (vorn heraus) ist mit **od. ohne Bett** **sof. od. später zu vermieten** **gr. Ulrichstraße 4, 1 Tr.**

Große, **freundl. möbl. Stube u. K.** an 1 od. 2 H. **sof. zu vermieten**, auf Wunsch mit **Kost.** Zu erfragen bei **Herren Gebr. Säuber, Schmeißerstraße 24** im Laden.

Ein **anständiger Herr** wird als **Mitbewohner** gesucht **Dorotheenstr. 13, parterre.**

Anst. Schlafst. mit **Kost** **Hofenstraße 6.** Anst. Schlafst. **Gravelweg 8, I.** Anst. Schlafst. mit **Kost** **Kellnerg. 8, I.** Anst. Schlafst. m. K. II. **Schlamm 11, I.**

Frbl. Schlafst. f. 1. o. 2 H. **Berggasse 3, III.** Anst. Schlafst. m. K. **gr. Ulrichstr. 18, III.** Anst. Schlafst. **Datz 10a im Hof.**

Anst. Schlafst. mit **Kost** **Landwehrstr. 17, H. I.** Anst. Schlafst. m. K. **Domplatz 7.**

Sojald zu beziehen **sucht eine Dame** eine obere Wohnung im **Preise** zu 80-100 M. **Gest. Offerten** unter **F. F.** in der **Exped. d. Bl.** erbeten.

Ein anst. **Leute** suchen **Mitte d. Stadt** e. Wohnung zu 30-40 M. **II. Klausstr. 7, F.**

Möbl. Stuben mit **Bett**, wenn möglich mit **Kost**, **sof. od. später** gesucht. **Off. mit Preisangabe** unter **H. F. 5** **Exped. d. Bl.** abzug.

Möbl. Wohnung gesucht.

Ein j. Kaufmann **sucht eine** **einfach möbl. Stube** m. ob. o. Kammer, in welcher wegen **etwas** **Beschäftigung** in der **Freizeit** die **Aufstellung** einer **Polsterbank** gestattet ist; **deshalb** **Parterre** und **höfliche** **Lage** erwünscht, **womöglich** **auch** **Sommerseite.**

Offerten mit **Preisangabe** unter **F. H. 26** in der **Exped. d. Bl.** erbeten.

FF Halescher Turn-Verein.

Wontags und Donnerstags **Lebung.**

Hassler'scher Verein.

Mittwoch den 1. Mai **Abends 7 Uhr** **Lebung** im **Saale** der **Volksschule**, für **Herren** um 7 1/2 Uhr, **Jephia**. **Orat.** von **G. Carissimi**. **Psalmen** für **Doppelchor** von **H. Schütz**. **Lieder** und **Madrigale**. **Fr. Neuentretende** **hin** **ich** **Nachmittags** **zwischen** **3** **und** **4** **Uhr** **zu** **sprechen.**

C. A. Hassler.

Am **Leich**, **Kirchhof** 15, kann noch **Schutt** **abgeladen** werden, für die **Zuhre** **Erde** **gabst** **ich** **30** **Pfennig.**

Familien-Nachrichten.

Daußung. Zurückgekehrt vom **Grabe** **meiner** **mit** **unvergeßlichen** **Frau**, **sage** **ich** **mir** **allen** **Denen**, **die** **ihren** **Sarg** **zu** **reichlich** **mit** **Kronen** **und** **Kränzen** **schmückten** **und** **sie** **zu** **ihrer** **letzten** **Ruhestätte** **begleiteten**, **sowie** **auch** **Herrn** **Pastor** **Sichel** **für** **seine** **tröstlichen** **Worte** **am** **Grabe** **meiner** **unfrühtigen** **Dant.** (H. 51346).

Der **trauernde** **Gatte** **H. Watschke**, **nebst** **Kindern.**

Allen **Denen**, **die** **so** **reichlich** **den** **Sarg** **meines** **inniggeliebten** **Mannes** **mit** **Kränzen** **und** **Kronen** **schmückten** **und** **ihn** **zu** **ihrer** **letzten** **Ruhestätte** **geleiteten**, **namentlich** **dem** **Herrn** **Domprediger** **Juste** **für** **die** **tröstliche** **Rede** **am** **Grabe** **des** **Entschlafenen** **unsern** **herzlichsten** **Dant.**

Zu **Namen** **der** **Hinterbliebenen** **die** **trauernde** **Wittwe** **Marie** **Deueryenz.**

Todes-Anzeige. Heute **Morgen** 1 Uhr **starb** **nach** **längeren** **Leiden** **meine** **liebe** **Frau**, **Emma** **Jache** **geb. Richter.** **Um** **ihre** **Seele** **bitte** **Galle**, **den** **28.** **April** **1878.**

die **Hinterbliebenen.**

Entwurf

einer

Bau-Polizei-Ordnung

für die Stadt Halle a. d. S.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und unter Hinweis auf die §§ 330 und 367 Nr. 14 und 15 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande und mit Genehmigung des königlichen Ober-Präsidenten gemäß § 82 al. 1 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 Folgendes für den Polizeibezirk der Stadt Halle a/S. verordnet:

Erster Abschnitt.

Bau-Erlaubniß.

§ 1. Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

- Polizeiliche Bau-Erlaubniß ist erforderlich:
- zu Neubauten incl. der Fundamentierung;
 - zur Anlage, Pflasterung und Entwässerung von Straßen;
 - zu Anlagen auf den Straßen und Plätzen über und unter der Erde;
 - zu Anlagen an, auf, in und über öffentlichen Gewässern;
 - zu Veränderungen und Erweiterungen vorhandener Bauten und Anlagen der sub 1—4 gedachten Art;
 - zu Erdarbeiten an Straßen und Plätzen;
 - zur Anlage neuer Feuerungen;
 - zur Anlage von Thür- und Fenstereinfassungen in den Außenwänden an der Straße und in den Brandmauern, sowie zur Anlage von Dachfenstern an der Straße;
 - zur Aufstellung von Zäunen, Mauern, Sitteln an der Straße;
 - zur Abtragung, Durchbrechung und Ausführung von belasteten Wänden;
 - zu Reparaturen solcher Bauteile und Anlagen, welche den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entsprechen.

Die Bau-Erlaubniß muß auch nachgefordert werden, wenn der Bau nicht durch den freien Entschluß des Eigentümers veranlaßt worden ist.

- Dieselbe ist nicht erforderlich für:
- mindestens 10 m von allen Seiten freiliegende, von der Straße nicht sichtbare eingeschlossene Gebäude und Schuppen unter 20 qm Grundfläche ohne Feuerungsanlagen, sobald jene nicht mit der Rücklinie kollidieren;
 - Deckung und Reparatur der Dächer mit feuericherem Material;
 - Einzigen neuer Balken;
 - Aufsertigung neuer Fußböden;
 - Auwaschen, Abputzen und Anstreichen der Gebäude (vorbehaltlich der in straßenpolizeilichem Interesse erforderlichen Genehmigung);
 - Ausbesserung und Instandsetzung der Schornsteine und Feuerungs-Anlagen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechen;
 - Umsetzung und Veränderung von Defen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zum Gewerbebetriebe gehören;
 - Pflasterarbeiten auf Privatgrundstücken, sowie Pflasterarbeiten oder Chaußirungen durch Behörden.

§ 2. Bau-Erlaubniß für gewerbliche Anlagen, welche unter die Bestimmungen der §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbe-Ordnung fallen.

Nach §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ist außerdem vorher die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich für Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder die Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Die zur Zeit hierüber bestehenden Gesetze (Reichs-Gewerbe-Ordnung und Reichsgesetz vom 2. März 1874) rechnen hierzu:

- Schlepppulver-Fabriken,
- Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,
- Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten,
- Anstalten zur Destillation von Erdöl,
- Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsstätte des Materials errichtet werden,
- Gas- und Rußhütten,
- Stahl-, Ziegel- und Gyps-Defen,
- Anlagen zur Gewinnung roher Metalle,
- Rußöfen,
- Metallgießereien, sofern sie nicht bloß Ziegelgießereien sind,
- Hammerwerke,
- Chemische Fabriken aller Art,
- Schmelzbleichen,
- Firnischiedereien,
- Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung der Kartoffelstärke,

- Stärke-Syrupfabriken,
- Wachstuch-, Darmfäden- und Dachpapp- und Dachzif-Fabriken,
- Lein-, Hanf- und Seisenfiedereien,
- Knochenbremerien,
- Knochenbarren,
- Knochen-Kochereien und Knochenbleichen,
- Zubereitungsanstalten für Thierhaare,
- Kalchschmelzen,
- Schlächtereien,
- Gerbereien,
- Abfiedereien,
- Bondbreiten- und Düngpulver-Fabriken,
- Saun-Anlagen für Wasserbetriebswerke,
- Hefen-Schwefeldörren,
- Asphalt-Kochereien und Pech-Siedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,
- Strohpapierfabriken,
- Darmzubereitungs-Anstalten,
- Fabriken, in denen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,
- die Anlagen von Dampfesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht.

§ 3. Bau-Erlaubniß für andere gewerbliche Anlagen.

Außerdem ist die Erlaubniß der Polizeibehörde nachzuholen, wenn angelegt oder verändert werden sollen:

- Bäcker- und Conditoren-Defen,
- Reinigungs-Reinigungs-Anstalten,
- Bierbrauereien,
- Bremosen für Töpler, für Stein-, Glas- und Emaille-Bremereien,
- Darren aller Art,
- Destillir-Anstalten,
- Fabriken von Kartoffelstärke,
- Fabriken zur Gewürzbereitung,
- Färbereien,
- Gas-Kraftmaschinen,
- Glühöfen aller Art,
- Holzschliff-Fabriken,
- Holzschneide- und Formen- (auch Cigarrenformen-) Fabriken,
- Rattun-, Seide- und Wollen-Druckereien,
- Kaufstuch-, Guttapercha- und Licht-Fabriken, Wachs-, Stearin-, Balktuch- und Paraffin-Schmelzereien,
- Kochereien des Thees, Pechs, Asphalt, Terpentin, der Schmirzelle und Zeite aller Art,
- Kacker-Werkstätten,
- Mineralwasser-Fabriken,
- Möhlen, welche durch Wasser, Wind oder Dampf getrieben werden,
- Niederlage animalischer Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulnis stattfindet,
- Niederlagen von Brennstoffen oder leicht entzündlichen Stoffen, Petroleum und dergleichen,
- Papier- und Pergament-Fabriken,
- Physikalische und chemische Laboratorien,
- Porzellan- und Thongeschirv-Manufakturen,
- Räucherammern,
- Schmelzöfen und Metallgießereien, auch wenn dieselben nur Ziegelgießereien sind,
- Schweßelammern,
- Sengereien und Appretur-Anstalten,
- Siegelackfabriken,
- Spiegel-Fabriken,
- Ställe für gewerbmäßige Haltung von Vieh,
- Syrupkochereien und Zuckersiedereien,
- Wattenfabriken,
- Wach- und Badeanstalten,
- Werkstätten für Metall- und Holzarbeiten und Bäckereien,
- Wollen- und Teppichwebereien.

§ 4. Antrag auf Bau-Erlaubniß.

Der Antrag auf Bau-Erlaubniß ist schriftlich bei der Polizei-Verwaltung zu stellen. Derselbe muß enthalten:

- a) die genaue und vollständige Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem der fragliche Bau ausgeführt werden soll, nach Straße und Hausnummer resp. wo diese noch fehlen, nach der Bezeichnung im Grundbuche;

- b) Name, Stand und Wohnort des Bauherrn;
- c) Name, Stand und Wohnort des Bau-Unternehmers;
- d) Unterschriften der für den Bau verantwortlichen Personen und des Bauherrn;
- e) Angabe, woher das zum Bau benötigte Wasser genommen werden soll;
- f) genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen.

Dem Antrage sind die den Bauausführungen zu Grunde zu legenden Zeichnungen (Grundrisse, Durchschnitte und Ansichten, soweit solche zur vollständigen Klarstellung des Projektes erforderlich) sowie Situationspläne und die nothwendigen Erläuterungen, gleichfalls mit den obgenannten Unterschriften versehen, in duplo beizufügen.

§ 5. Zeichnungen.

Die Bauzeichnungen, Situationspläne u. müssen auf festem Zeichenpapier oder Zeichenleimwand in ausreichend großem Maßstabe (Bauzeichnungen mindestens 1:100, Situationspläne mindestens 1:250) richtig angefertigt sein. Situationspläne und Bauzeichnungen sehr ausgebreiteter Anlagen können auch in kleinerem Maßstabe gefertigt werden, doch müssen diese Vorlagen nach dem Ermeßen der Polizei-Verwaltung ausreichende Deutlichkeit und Genauigkeit gewähren.

In den Zeichnungen sind alte und neue Anlagen, sowie die durchschnittenen Theile, Metall, Holz, Stein und Eisen in charakteristischen Farben anzulegen.

In dieselben müssen ferner die wesentlichen Maße eingeschrieben werden, z. B. diejenigen des Grundstückes, des Hofes, die Breite der Straßen und Bürgersteige, Entfernung der Gebäude von der Straße, von einander und von den Nachbargrenzen, der Länge, Breite und Höhe der Gebäude und der einzelnen Geschosse, sowie der Wandstärken.

Für ungewöhnliche Konstruktionen namentlich in Eisen, sind detaillirte Zeichnungen nebst revidationsfähiger statischer Berechnung beizufügen.

Ebenso müssen öffentliche Wasserleitungen und Kanäle, welche durch die projektirten Anlagen berührt werden und alle etwa vorhandenen oder beabsichtigten Einbauten in den Bürgersteigen aus den Zeichnungen ersichtlich sein.

§ 6. Situationspläne.

Die mit Angabe der Himmelsrichtung zu versendenden Situationspläne haben in der Regel die Straßen resp. Wegestrecken von dem Baugrundstück bis zu den nächsten Querstraßen zu enthalten; bei Umbauten und Reparaturen von Gebäuden an Straßenfronten, bezüglich welcher eine Fluchtlinien-Regulirung nicht in Frage kommt, können sich die Situationspläne auf das Baugrundstück und die beiderseitigen Nachbargrundstücke beschränken. Im ersteren Falle müssen dieselben auf Verlangen der Polizei-Verwaltung durch einen vereidigten Feldmesser oder einen geprüften oder im Kommunaldienst angestellten Baumeister aufgenommen, gefertigt oder beglaubigt sein; dies ist unter allen Umständen nöthig, wenn die Bestimmung einer Fluchtlinie in Frage kommt oder wenn es sich um Terrain-Entschärfungen handelt.

Sollen Gebäude auf einem abgethanen Grundterrain errichtet werden, so sind die Stellen der bis zu 20 m Tiefe vorzunehmenden Bohrungen im Situationsplan einzutragen und ist durch Absteif eines Sachverständigen der Nachweis genügender Tragfähigkeit des Bodens zu liefern.

§ 7. Erläuterungen.

Die dem Antrage beizufügenden Erläuterungen müssen sich auf die Konstruktion und die Bestimmung des Gebäudes beziehen; speciell sind bei größeren gewerblichen Anlagen u. vollständige und eingehende Beschreibungen des Betriebes beizufügen, nebst Angabe der zu lagernden Materialien, Produkte u. s. w.

§ 8. Verantwortlichkeit des Bauherrn und Unternehmers.

Für die Richtigkeit der in dem Bau-Erlaubniß-Gesuch und seinen Anlagen enthaltenen Angaben sowie für Inne-

haltung der baupolizeilichen Vorschriften und eine solche Bauausführung sind der Polizei-Behörde gegenüber der Bauherr und der resp. die Bauunternehmer verantwortlich. Von einem während der Ausführung eintretenden Wechsel in der Person des Bauherrn und in der verantwortlichen Bauleitung ist binnen 24 Stunden durch den neuen Bauherrn resp. Bauunternehmer der Polizei-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen.

Über von den Vorschriften der Bau-Erlaubnis und den genehmigten Zeichnungen und Erläuterungen abweichend, oder Bauten, zu welchen eine Bau-Erlaubnis erforderlich ist, ohne solche oder nach einer auf Grund unrichtiger Zeichnungen erlangten Bauerlaubnis ausführt, oder die genehmigten Zeichnungen nachträglich ändert, ist strafbar und muß die ausgeführten Bauten wieder fortnehmen, wenn sie nicht nachträglich die polizeiliche Erlaubnis erhalten.

Nur solche Abweichungen von dem Bauvertrage sind gestattet, welche, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären, einer Erlaubnis nicht bedürft hätten.

§ 9. Sicherung der Kosten für Herstellung der Straßen.

Vor Ertheilung der Bau-Erlaubnis ist von dem Antragsteller der Nachweis beizubringen, daß derselbe den nach den bestehenden gesetzlichen oder ordnungsmäßigen Bestimmungen von der Gemeinde beziehungsweise auch von Staat und Provinz zu stellenden Anforderungen genügt hat.

§ 10. Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubnis.
Die Bau-Erlaubnis wird schriftlich unter Rückgabe eines Exemplars der mit Revisions- und Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen resp. Erläuterungen erteilt und erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen. An dem Erlaubnisscheine wird zugleich vermerkt, ob und in welchen Stadien der Bauausführung Anträge auf Revision zu stellen sind.

Der Bau-Sonjens verliert seine Gültigkeit, wenn vom Tage der Ausfertigung an der Bauherrn binnen Jahresfrist mit dem Bau nicht begonnen ist, doch kann eine Verlängerung des Erlaubnisscheines auf Antrag gestattet werden.

§ 11. Anzeige des beabsichtigten Beginns der Bauausführung.

Mindestens 3 Werktage vor Beginn der Bauausführung hat der Bauunternehmer der Polizei-Verwaltung schriftlich hiervon Anzeige zu machen.

§ 12. Bauflucht.

Die Feststellung der Baufluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen, sowie am Wasser, erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875.

Bei Fluchtlinien-Regulierungen hat der Bauende die vorgeschriebene Fluchtlinie auf der Baustelle abzustecken und darf mit der Bauausführung nicht eher beginnen, als bis die Richtigkeit der abgesteckten Fluchtlinie durch den städtischen Baubeamten festgestellt und bescheinigt ist.

Die Vornahme dieser Revision ist von dem Bauherrn schriftlich zu beantragen und hat in der Regel binnen dreier Werktage, nachdem der bezügliche Antrag bei der Baupolizei-Registrierung eingegangen ist, zu erfolgen.

§ 13. Höhenlage.

Die Höhenlage der künftigen Dammtone wird an nicht regulierten Straßen auf Antrag des Bauherrn durch den städtischen Baubeamten an Ort und Stelle angegeben. Es wird indessen keine Gewähr geleistet, daß hinsichtlich dieser Höhenlage Veränderungen ausgeschlossen sind, und ist der Eigentümer verpflichtet, etwaige durch die spätere Straßenregulierung an seinen Baustellen erforderliche Veränderungen auf seine Kosten auszuführen.

§ 14. Ueberwachung der Bauausführung.

Die Bau-Erlaubnis wie die revidierte Bauzeichnung resp. beglaubigte Kopien derselben müssen auf der Baustelle während der Arbeitsstunden zugänglich sein und den residenten Bau- oder Polizeibeamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Diese Beamten haben das Recht, jederzeit die Baustellen, Anlagen und Einrichtungen zu besichtigen und allen vorgekommenen oder augenscheinlich beabsichtigten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Bauordnung resp. der Bauerlaubnis entgegen zu treten und wenn Gefahr im Verzug ist, selbst die weitere Ausführung des Baues zu sistieren. Erscheint bei diesen Untersuchungen eine Aufstimmung und Vergleich auf der Baustelle notwendig, so ist der Bauunternehmer verpflichtet, solche auf Verlangen des Beamten vornehmen zu lassen.

§ 15. Erste Bauabnahme.

Bei allen Bauausführungen, bei welchen die Berücksichtigung der Baufluchtlinie und Höhenlage in Frage kommt, findet die erste Abnahme statt, wenn das reine Mauerwerk (Münste) angelegt ist. Ueber die erfolgte Abnahme ist von den Baubeamten ein Attest, binnen dreier Werktage zu erteilen und darf erst nach Befriedigung der etwa in demselben bezeichneten Ansätze weiter gearbeitet werden.

§ 16. Rohbau-Abnahme.

Die Rohbau-Abnahme findet statt, sobald das rohe Mauerwerk der Wände, massiven Treppen, Schornsteine und Gewölbe, sowie die Ballenlagen und Dächer fertig gestellt sind.

Die Ballenlagen müssen überall sicher zu begeben, auch muß nach allen Punkten, welche der Revisor besichtigen will, ein sicherer Zugang vorhanden sein. Ferner müssen die Ballenlagerungen im Innern des Gebäudes überall sichtbar sein, ebenso die angewendeten Eisen-Konstruktionen so weit, daß die Abmessungen derselben geprüft werden können. Die Fenster und Thüröffnungen müssen soweit frei sein, daß jeder Raum hell und zugänglich ist.

Über die vollendete Revision wird nach Befriedigung etwa bei derselben befindlicher Mängel das Rohbau-Revisionsattest erteilt. Der Beginn der Putzarbeit sowie aller anderen Arbeiten des inneren Anbaues darf vor Empfang dieses Attestes, welches innerhalb dreier Werktage erteilt oder verweigert sein muß, nicht erfolgen.

§ 17. Schlussabnahme.

Die Schlussabnahme findet nach gänzlicher Vollendung des genehmigten Baues statt.

Ueber die erfolgte Abnahme wird bei Erfüllung der vorgeschriebenen Baubedingungen das Schlussabnahme-Attest ausgestellt und darf erst nach Empfang desselben die Benutzung des Baues resp. der Anlage erfolgen.

Trägt jedoch die Polizei-Behörde Bedenken, die sofortige Benutzung fertig gestellter Wohnräume zu gestatten, so darf diese nicht eher erfolgen, als bis die Zulässigkeit der Benutzung durch ein vom Bauherrn beizubringendes Attest des Kreisphysikus nachgewiesen ist.

§ 18. Untersuchung ausgeführter Konstruktionen.

Erscheint die Haltbarkeit ausgeführter Konstruktionen dem Baubeamten zweifelhaft, so ist derselbe befugt, einen Nachweis der Sicherheit durch reifensfähige Berechnungen zu fordern oder auf Kosten und Gefahr des Unternehmers Probebelastungen ausführen zu lassen.

Konstruktionen, die sich bei der Berechnung oder Probe als unhaltbar oder der notwendigen Sicherheit ermangelnd erwiesen haben, müssen binnen einer von der Polizei-Verwaltung bestimmten Frist beseitigt werden.

§ 19. Allgemeine Bestimmungen über die Bau-Erlaubnisse.

Sowohl die Anweisung der Baufluchtlinie und der Höhenlage, als auch die vorchriftsmäßigen Abnahmen sind von dem Bauherrn in jedem Falle schriftlich bei der Polizei-Verwaltung zu beantragen und haben in der Regel binnen dreier Werktage, nachdem der bezügliche Antrag bei der Bau-Polizei-Registrierung eingegangen ist, zu erfolgen. Bei allen diesen Revisionen muß der Bauherr oder in Verbindungsstadien ein geeigneter Vertreter derselben zugegen sein. Wird die Vorahme der Revision durch den Mangel der Zugänglichkeit oder sonstiger notwendiger Vorbereitungen behindert, so wird ein neuer Revisionstermin angesetzt, für dessen Abhaltung der Bauherr eine Gebühr von 5 M zur Stadtkasse zu entrichten hat.

Nach der Bestimmung des Revisors finden auch wiederholte Abnahmen statt, um die Abstellung befindlicher Mängel zu prüfen. Von der erfolgten Abstellung dieser letzteren ist der Polizei-Behörde schriftliche Anzeige zu machen.

§ 20. Revisionen älterer Gebäude.

Durch die Polizei-Behörde können zur Feststellung baulicher oder feuerpolizeilicher Mängel auch in bestehenden Gebäuden Besichtigungen angeordnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für das Bauen an öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§ 21. Lage der Bau-Grundstücke.

Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an, für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten öffentlichen Straßen oder Plätzen liegen, oder von denselben einen gesicherten Zugang haben, dessen Breite je nach der Benutzung der Grundstücke von der Polizeibehörde zu bestimmen ist, jedoch mindestens 3 m betragen muß.

Die Polizei-Behörde ist jedoch befugt, mit Genehmigung des Magistrats die Bau-Erlaubnis auszusprechen und unter Bedingungen zu erteilen, wenn der Anbauende für die ihm zur Last fallenden Kosten der künftigen vorchriftsmäßigen Herstellung der Straße genügende Sicherheit leistet. Als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt gelten Straßen und Plätze, welche mit besetzten Bahndämmen und Bürgersteigen, sowie geeigneten Entwässerungs-, Beleuchtungs- und Wasserversorgungsanlagen nach Maßgabe der von den zuständigen Behörden erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen versehen sind.

§ 22. Stellung der Gebäude nach den Straßen resp. Plätzen.

Die Gebäude müssen mit ihrer Vorderfront auf der Baufluchtlinie (§ 12) oder parallel zu derselben zurückstehend errichtet werden.

Alle durch Zurücklegen der Gebäude hinter die Baufluchtlinie etwa von der Straße aus sichtbar werdende Grenzmauern der Nachbar-Häuser müssen von dem Besitzer des zurücktretenden Gebäudes und auf dessen Kosten entsprechend decorirt, mindestens aber glatt geputzt und abgefarbt werden. Das zwischen den Baufluchtlinien und den Fronten der zurückgelegten Gebäude liegende Land ist mit Gartenanlagen zu versehen und nach der Straße, wie die Vorgärten, gitterartig nach den Vorschriften des § 23 abzuschließen.

§ 23. Vorgärten.

Das zwischen den Baufluchtlinien und den Bürgersteigen liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Vorgartenflucht mit metallenen Gittern auf in max. 0,50 m

hohen massiven Sockeln eingefriedigt und mit Gartenanlagen zu versehen oder mit Einwilligung der Polizei-Behörde zur Verbreiterung des Bürgersteiges freizulegen und wie dieser zu besetzen.

Mauern an den Seiten der Einfriedigungen und nicht durchbrochene Scheibungen zweier Vorgärten über 2,0 m hoch sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig. Die Benutzung des Vorgartenlandes, mag dasselbe eingefriedigt sein oder nicht, zu gewerblichen Zwecken unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§ 24. Vorbauten.

Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen.

§ 25. Vorbauten auf Bürgersteigen.

Auf Bürgersteigen von weniger als 1 m Breite dürfen Klümpen, Stufen, Rademborbauten, Kaskette mit ihren Sockeln, Portale, Pfeiler u. v. vor die Bauflucht überhaupt nicht vortreten.

Bei mehr als 1 m Breite des Trottoirs können die genannten, am meisten vorpringsenden Teile bis 0,10 m weit, bei mehr als 2 m Breite des Trottoirs bis 0,15 m, bei mehr als 3 m bis 0,25 m weit vorpringsen. Es muß jedoch eine Breite des Bürgersteiges von 1 m durchaus frei bleiben.

§ 26. Vorbauten an den Stockwerken.

In an beiden Seiten zu bebauenden Straßen unter 8 m Breite sind Balcons, Erler und ähnliche Vorbauten überhaupt unstatthaft.

In Straßen von größerer Breite müssen dieselben mindestens 3 m über dem Straßen-Terrain und um das 1/2 fache des Vorpringses von der Nachbargrenze entfernt bleiben; der Vorprung darf höchstens 1,25 m betragen.

Innerhalb des im Privatbesitz befindlichen Vorgartenlandes dürfen Alane, Balcone, Erler, Freitreppen, Terrassen und andere bauliche Anlagen bis auf den halben Teil der Vorgartentiefe, aber nicht mehr als 2,5 m vor die Bauflucht vortreten, jedoch ebenfalls mindestens um das 1/2 fache des Vorpringses von der Nachbargrenze entfernt bleiben. (Bezüglich des Materials siehe § 74.)

§ 27. Länge geschlossener Vorbauten.

Geschlossene oder überdeckte Vorbauten an der Straße dürfen zusammengerechnet sich nicht auf mehr als ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes erstrecken. Offene Balconen und Balcone können in größerer Ausdehnung gestattet werden.

§ 28. Öffnungen in und an den Bürgersteigen.

Öffnungen in und an den Bürgersteigen dürfen bei einer Breite der letzteren unter 1 m überhaupt nicht, bei mehr als einem Meter Bürgersteigsbreite bis höchstens 10 cm, bei mehr als 2 Meter Breite bis 15 cm, bei mehr als 3 Meter Breite bis 25 cm vor die Bauflucht vorpringsen. Es muß jedoch eine Breite des Bürgersteiges von 1 m durchaus frei bleiben.

Solche Öffnungen müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster durch eiserne, tief geriffelte Platten oder Gitter bedeckt sein, die Stäbe letzterer dürfen nur Zwischenräume von höchstens 3 Centimetern haben.

Sollen dergleichen Öffnungen aber mit einem senkrechten Gitter gegen den Bürgersteig abgeschlossen werden, so muß dasselbe fest und glatt gearbeitet mindestens 70 cm hoch sein und darf vorbehaltlich der Bestimmungen des § 25 nicht mehr als 25 cm vor die Baufluchtlinie vortreten.

Fürstügel, Fensterläden und dergleichen, welche weniger als 2,5 m über dem Erdboden liegen, dürfen nach der Straße nicht aufschlagen.

Marquisen müssen so angebracht werden, daß sie heruntergelassen, mit ihrer Unterseite mindestens 2,5 m von dem Erdboden entfernt bleiben und nicht über den Bürgersteig hinausreichen.

§ 29. Gebäude, deren Erbauung an öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt ist.

Stallungen, Scheunen, Speicher, Remisen, Waschküchen, Abtritte dürfen nicht an die öffentlichen Straßen und Plätze gestellt werden. Eine Ausnahme hiervon kann wegen besonderer Verhältnisse unter der Bedingung zugelassen werden, daß derartige Nebengebäude mit dem Hauptgebäude in eine gefällige architektonische Verbindung gebracht werden. Jedoch dürfen dieselben mit Ausnahme der Speichergebäude und Remisen keinen Falls Fenster, Lufen oder direkte Ausgänge nach der Straße haben.

§ 30. Gewerbebetrieb an der Straße.

Räume, in denen mit lauten Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden oder in denen Rauch, Dampf, übertriebene oder ungelindete Luft und dergleichen erzeugt wird, dürfen in der Nähe der Straße nicht haben. Liegen diese Räume hinter der Baufluchtlinie, so muß die Entfernung der Öffnungen mindestens 5 m von denselben betragen.

§ 31. Dachrinnen und Abfallrohre an den Straßen.

Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, ebenso Balcone, Schutzdächer und ähn-

liche gegen die Straße gerichtete Vorbauten müssen mit metallenen Dachrinnen und bis auf den Erdboden gehenden metallenen Abfallröhren in entsprechender Weite versehen sein.

Auf dem Bürgersteig muß der Abfluß des Wassers in Hausrinnen oder in versenkten Röhren erfolgen, in welche letztere die Abfallröhren direkt einmünden, falls eine unterirdische Ableitung nicht möglich ist.

§ 32. Einfriedigung an der Straße.

An den Straßen müssen auf Verlangen der Polizei-Behörde alle Grundstücke, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

§ 33. Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, den Bürgersteig vor seinem Grundstücke herzustellen, abzuräumen und zu unterhalten. Die Regulierung des Bürgersteiges hat einzuweisen nach Maßgabe der §§ 21—26 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 15. Januar 1874 zu erfolgen.

§ 34. Entwässerungen.

Bei vorhandenen Wasserläufen nach dem nachbarlichen Grundstück muß der berechtigte Grundbesitzer an der Grenze ein eisernes Gitter mit 1,3 cm abstehenden Stäben unterhalten. Für die Entwässerung nach der Straße, nach den Wasserläufen oder nach öffentlichen Anlagen (Kanälen etc.) werden von der Polizei-Behörde diejenigen Einrichtungen vorgeschrieben, welche die Fortführung der Einflüsse, so wie andere Nachtheile zu vermeiden bestimmt sind. Anlagen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, welche noch keine Entwässerung haben, sind unzulässig. Die Verpflichtung zur Herstellung solcher Anlagen tritt aber nach der Bestimmung der Polizei-Behörde ein, wenn die Straßen mit Entwässerungsanlagen versehen sind und durch nicht entwässerte Grundstücke Unzulänglichkeiten entstehen.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude unter einander und von der nachbarlichen Grenze.

§ 35. Hofraum.

Auf jedem Grundstück muß mindestens $\frac{1}{2}$ der gesammten Grundfläche unbebaut bleiben, und zwar so, daß unmittelbar hinter dem Vorderhaus eine zusammenhängende Fläche von mindestens 60 qm Größe bei mindestens 5 m Breite frei bleibt.

Bei noch nicht bebauten Grundstücken muß die frei zu lassende Fläche mindestens 40 qm enthalten. Von einer bestimmten Breite der unbebaut zu lassenden Fläche kann bei den Grundstücken abgesehen werden.

Auf Grundstücken, welche bereits vor dem Erlaß dieser Verordnung bebaut waren und deren Hofraum geringere Abmessungen hat, darf derselbe bei Neubauten wieder in der früheren Größe hergestellt werden, vorausgesetzt, daß die Zahl der vorhandenen gewöhnlichen Geschosse nicht überzogen wird. Eine Verkleinerung solcher Hofräume unter die bisherige Hofgröße ist ebenfalls unzulässig.

Bei Gebäuden, die für gewerbliche, namentlich besonders feuergefährliche Anlagen bestimmt sind, ist es der Polizei-Behörde überlassen, einen noch größeren Hofraum vorzuschreiben.

§ 36. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück.

Auf demselben Grundstück müssen einander gegenüber liegende Umfassungswände zweier Gebäude mit Öffnungen mindestens 5 m von einander entfernt bleiben.

Beim Umbau oder bei Erhöhung älterer Gebäude dürfen neue Umfassungswände mit Öffnungen, an Stelle dergleichen alter, resp. im bisherigen Umfange dieser Gebäude, und neue Öffnungen in alten Umfassungswänden, auch bei weniger als 5 m, jedoch nur bei mindestens 4 m Entfernung, von gegenüber liegenden Gebäuden hergestellt werden. Geringere Entfernungen bis auf 3 m sind in letzterem Falle (vorbehaltlich der für den Hofraum festgesetzten Größe) statthaft, wenn eine dieser Umfassungswände 8 m oder weniger lang ist.

Unter 3 m dürfen Umfassungswände einander nur gegenüber stehen, wenn dieselben beiderseits ohne Öffnungen sind.

§ 37. Entfernung der Umfassungswände von der nachbarlichen Grenze.

Im Allgemeinen müssen alle Gebäude hart an der nachbarlichen Grenze oder mindestens 3 m von derselben errichtet werden. Im Uebrigen gelten für die Entfernung von der nachbarlichen Grenze dieselben Bestimmungen, wie für die Entfernung auf demselben Grundstück (§ 36), die Nachbargrenze als bebauter Front betrachtet.

Fenster und Thüröffnungen müssen von dem gegenüber liegenden Nachbargebäude mindestens 5 m entfernt bleiben. Geringere Entfernungen sind unter Einhaltung der Minimalmaße für die Höhe zulässig, wenn durch grumbühliche Eintragung hier gestellt ist, daß der Raum bis zu den auf dem Nachbargrundstück befindlichen oder zu errichtenden Gebäuden in obigen Entfernungen und so lange von der Bebauung frei bleibt, als die bezüglichen Verhältnisse bestehen.

§ 38. Bauten an Eisenbahnen.

Bauten an Eisenbahnen unterliegen rücksichtlich der Entfernung von der nächsten Eisenbahnlinie sowie rick-

sichtlich ihrer Bauart den landespolizeilichen Bestimmungen. Zur Zeit sind hierfür die Bestimmungen der Ministerial-Reskripte vom 4. Dezember 1847 (Ministerial-Blatt Seite 332), vom 20. März 1848 (od. S. 133) und vom 28. Februar 1873 (od. S. 73) sowie der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1875 (Amtsblatt d. 1875 Nr. 5 Seite 28) maßgebend.

§ 39. Nähe der Pulvermagazine und Bauten in der Nähe von Krankenhäusern etc.

Für die Entfernung der Pulverhäuser und Laboratorien von Gebäuden sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Pulverhäuser und Laboratorien dürfen nur in einer Entfernung von 350 m neu errichtet werden;
- b) in der Entfernung von 350 bis 450 m von vorhandenen Pulverhäusern und Laboratorien dürfen nur Wohn- und Wirtschaftsgelände erbaut werden. Alle diese Gebäude dürfen über dem Erdgeschos nur ein Stockwerk erhalten;
- c) gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit erheblichem Geräusch oder Erschütterungen, oder mit Erzeugung gesundheitsgefährlicher oder belästigender Dämpfe, Gase oder starken Rauches verbunden ist, müssen, wenn sie in der Nähe von Krankenhäusern, Irrenanstalten oder sonstigen Bewohnersitzen für kranke Menschen erbaut werden sollen, von der zunächst liegenden Grundstücksgrenze dieser Anstalten mindestens 150 m entfernt bleiben.

§ 40. Theater und ähnliche feuergefährliche Gebäude.

In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden ist in der Regel eine Entfernung von 13 m für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater etc. nur in einer Entfernung von 13 m von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.

Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuerfester erbaut werden. Eine letztere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaus nach dem Ermessen der Polizei-Behörde gestattet werden.

§ 41. Scheunen.

Scheunen dürfen nur in einer Entfernung von 13 m von bewohnten Häusern, von der Nachbargrenze und in der Regel auch von einander getrennt, errichtet werden, sind jedoch jedenfalls mit feuerfester Bedachung und massiv herzustellen.

Im Falle gestatteten Aneinanderbauens sind die Brandgebel 0,30 m über die Dachfläche hinauszuführen.

Der Wiederaufbau von Scheunen kann ausnahmsweise nachgelassen werden, sofern durch die Verfalltheit und Bauart den Anforderungen der Feuerfesterkeit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Vierter Abschnitt.

Höhe der Gebäude.

§ 42. Allgemeine Bestimmungen.

Als Höhe der Gebäude gilt in den Fronten der Abstand von der Straßenecke bis zur Oberkante des Hauptgesimses, bei Giebelwänden bis zu dem Fußpunkte des Giebels.

Als beiderseits zu bebauenden Straßen von weniger als 10 m Breite dürfen Gebäude nur bis auf 12 m Höhe aufgeführt werden. Bei einer Straßenbreite von mehr als 10, aber weniger als 15 m ist eine Höhe der Gebäude von $\frac{1}{2}$ der Straßenbreite zulässig.

Als Maximalhöhe für den Fußboden der obersten bewohnten Etage eines Gebäudes werden 15 m über Straßeneckante festgesetzt. Für Gebäude, deren Bestimmung eine größere Höhe bedingt, sowie für monumentale öffentliche Gebäude ist ein höheres Maß zulässig.

Gebäude, sowie Gebäude, welche zwischen zwei oder mehreren Straßen liegen, können, sofern die Straßen von verschiedener Breite sind, diejenige Höhe erhalten, welche nach der breitesten Straße zulässig ist. Die größte zulässige Höhe darf sich aber, von der breitesten Straße aus gerechnet, nicht weiter als 16 m in die schmalere Straße hinein, resp. nach derselben zu erstrecken.

Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, gilt die mittlere Breite.

Kein zu Wohnzwecken bestimmtes Gebäude darf jedoch höher als 5 bewohnbare Geschosse enthalten und gelten hierbei Mezzaningeschosse und Mansarden-Dachgeschosse als bewohnbare Geschosse.

Die an Stelle bereits vorhandener Gebäude errichteten Neubauten können in der alten Höhe aufgeführt werden.

§ 43. Dachneigung, Dachter, Aufbauten.

Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad sein.

Giebel-, Mansarden-, durchbrochene Ballustraben-, Dach- und Mansardendachfenster oder ähnliche Bauten über jener Fronthöhe, sowie alle thurnartigen Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Polizei-Behörde. Die gesammte Breite solcher Dachfenster darf die halbe Dachlänge nicht überschreiten.

§ 44. Hintergebäude.

Gebäude auf den Höfen dürfen nur bis zu derselben Höhe, wie die zu dem betreffenden Grundstücke gehörigen Vorderhäuser an der Straße aufgeführt werden.

Ueberschreitet jedoch der Hof in seiner geringsten Dimension die Breite der Straße, an welcher das bezügliche Grundstück liegt, so können die Gebäude auf dem Hofe ausnahmsweise diejenige Höhe erhalten, welche für sie statthaft wäre, wenn sie an einer Straße von der Breite der geringsten Dimension des Hofes lägen.

Fünfter Abschnitt.

Durchfahrten.

§ 45. Durchfahrten.

Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt von der Straße nach dem Hofe; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Tiefe des bebauten Grundstücks von mehr als 30 m von der Frontlinie des Vordergebäudes ab gerechnet, eine zum Transporte der Werkzeuge geeignete unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 2,5 m Breite und 2,8 m lichter Höhe eingerichtet werden. Grundstücke von mehr als 45 m Tiefe müssen unter allen Umständen mit Durchfahrt versehen werden.

Grundstücke, welche ohne Durchfahrten bebaut sind, können ohne dieselben bis zu gleicher Tiefe wieder bebaut werden. Dagegen ist es unzulässig, solche Grundstücke in größerer Tiefe als bisher und tiefer als 35 m von der Straße ab zu bebauen, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Durchfahrten hergestellt werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so muß zu jedem derselben, welcher den einzigen Zugang zu bewohnten oder zu mehr als ein Geschos hohen Hintergebäuden bildet, eine solche Durchfahrt vorhanden sein.

Wo ein Gewerbebetrieb (Schlächterei) eine Durchfahrt im öffentlichen Interesse bedingt, kann die Anlage derselben von der Polizei-Behörde für jedes Grundstück verlangt werden.

Sechster Abschnitt.

Beschaffenheit der Wohnungen in Bezug auf Luft, Licht, Höhe u. s. w.

§ 46. Lage der Wohnräume in Bezug auf Licht und Luft etc.

Wohn- und Schlafräume müssen so angelegt und in solchen Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Bewohnbare Kellerräume müssen Fenster von mindestens 1 qm Lichtöffnung erhalten. Wohn- resp. Schlafräume, welche nur von überdeckten Höfen (Küchhöfen) Luft und Licht erhalten, bedürfen der besonderen Genehmigung der Polizei-Behörde. Ebenso dürfen Wohnräume in Speichern oder anderen Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, nicht angelegt werden, es sei denn, daß sie durch massive Wände ohne Öffnungen von denselben geschieden werden und gewölbte Decken erhalten.

§ 47. Höhe der Wohnräume.

Zum täglichen Aufenthalt von Menschen dienende Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 3 m lichte Höhe in den Hauptgeschossen erhalten und zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit zweckentsprechenden Einrichtungen versehen sein.

Für Keller-, Mezzanin-, Dachgeschosse kann eine geringere Höhe bis zu 2,5 m Minimalmaß nachgelassen werden.

§ 48. Kellerrwohnungen.

Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 60 cm über dem höchsten Grundwasserstande liegt.

Außerdem muß der Sturz der Fenster wenigstens 1 m und die Decke der Räume mindestens 1,30 m über dem äußeren Erdboden liegen.

Die Mauern und Fußböden der Kellerrwohnungen müssen nach außen durch Luftisolirschichten und in der Höhe des Fußbodens durch anderweitige Isolirung gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sein.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§ 49. Abtrittsräume.

Auf jedem bebauten Grundstücke ist die Anlage eines verschließbaren Abtritts notwendig; derselbe darf nicht an der Straßenflucht angelegt werden und seine Öffnungen nach der Straße zu erhalten.

Abtritte mit Tonnen oder Klüßeln dürfen nur unterhalb solcher Räume angelegt werden, welche Menschen nicht zum dauernden Aufenthalt dienen; der Tonnenstand muß dicht umschlossen sein und einen glatten wasserdichten Fußboden haben. Abtritte in Wohngebäuden müssen in ausreichender Weise mit Ventilationsröhren versehen werden.

§ 50. Schlammbehälter.

Auf den Höfen sind zur Sammlung der Einflüsse vor den Ableitungen nach den Straßenkanälen, Schlammbehälter in genügender Größe anzulegen, deren Sohle mindestens 60 Centimeter tiefer liegen muß, als die Sohle der Ab-

leitung. Dasselbe gilt von Ableitungen nach den Straßenrinnen, soweit jene noch zulässig sind. Solche Schlammbehälter und Ableitungen sind auch bei Gebäuden, wo dergleichen bisher noch nicht bestanden und die örtliche Lage nicht unüberwindliche Hindernisse bereitet, binnen Jahresfrist herzustellen.

§ 51. Sent-, Dünger-, Müll- und Aschegruben.

Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten bestimmt sind, insbesondere auch Düngreruben, müssen im Boden und in den Wänden wasserdicht, in solcher Konstitution hergestellt, dicht überdeckt sein und 1 m von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben. Auf allen bewohnten Grundstücken müssen allgemein zugänglich ein Behälter für Müll und trockene Abgänge, sowie ein Aschbehälter angelegt werden. Beide müssen feuericher, d. h. massiv oder mit Metall bekleidet, der Aschbehälter außerdem mit einer eisernen Thür oder Deckplatte versehen sein. Die vorhandenen, diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Gruben sind binnen Jahresfrist in den vorchriftsmäßigen Stand zu setzen. Alle diese Anlagen sind unmittelbar an der Straße unzugänglich.

§ 52. Brunnen und Wasserleitung.

Jedes Grundstück an einer mit der städtischen Wasserleitung versehenen Straße muß bei der Bebauung an diese Wasserleitung angeschlossen werden. Wo der Anschluß nicht zu bewirken ist, muß das Grundstück mit einem Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite und 3 m Wassertiefe versehen werden, welcher zu jeder Jahreszeit gutes Trinkwasser giebt. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, Ausnahmen bezüglich der Wassertiefe der Brunnen zu gestatten, falls die Boden- und baulichen Verhältnisse der Ausführung der Bestimmung hinderlich in den Weg treten.

Brunnen müssen von Sent- und Düngergruben mindestens 3 m entfernt sein.

Gebäude, welche zum Versammlungs- oder Aufenthaltsort einer größeren Anzahl von Menschen, sowie solche, welche zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe in größeren Quantitäten dienen, müssen, sofern dieselben im Bereiche des städtischen Wassernetzes liegen, an die städtische Wasserleitung angeschlossen und mit Hydranten bedatig versehen werden, daß von diesen aus das Wasser bei Feuersgefahr leicht allen Theilen der Gebäude zugeführt werden kann.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Privatwasserleitung auf das Reglement für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung verwiesen.

§ 53. Gasleitungen.

Für Gasleitungen und Gasflammen im Innern der Gebäude und an der Straße sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. alle Gasleitungen in der Erde, wie innerhalb von Gebäuden, müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden.

Die Gasleitungen dürfen nur von Metall, in der Erde nur von Gußeisen ausgeführt werden. Alle Gasleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche an einem gesicherten, aber leicht zugänglichen Orte liegen.

b. Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gaszuleitungsdröhre mit einem Verschluss zu versehen, durch welchen bei entstehender Feuersgefahr das Gas leicht und sicher abgeperrt werden kann.

Mehrstrammige Leichter gelten als eine Ausströmung. Die Stelle, an welcher der Verschluss liegt, ist äußerlich zu bezeichnen.

c. Alle offene Flammen, Beleuchtungsgegenstände u. dgl., welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen über die Bauhöhe hinausragen oder sonst in einer dem Publikum leicht zugänglichen Weise angebracht werden, müssen eine Höhe von mindestens 2,5 m über dem Niveau des Straßenplaniers resp. des Bürgersteiges oder Fußbodens erhalten. Eine Ausnahme hiervon findet nur mit polizeilicher Genehmigung statt.

d. Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn die Anschlußhähne in der metallenen Leitung liegen.

e. Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Besitzer, beziehungsweise deren mit der Verwaltung der betreffenden Häuser beauftragte Stellvertreter verantwortlich.

Achter Abschnitt.

Treppen.

§ 54. Art der baupolizeilich vorzuschreibenden Treppen.

Es sind zu unterscheiden: feuerichere und unverbrennliche Treppen.

a. Feuerichere Treppen. Treppen gelten als feuericher, wenn dieselben von unten auf zwischen massiven Wänden liegen, welche bis zur Decke über dem Austritt hochgeführt sind — und wenn ihre Käufe, Posten und Decken unterhalb geschlaht und mit Mörtelputz bekleidet sind.

b. Unverbrennliche Treppen. Als unverbrennlich gelten Treppen, deren sämtliche tragende Theile in Käufen und Posten, Au- und Austritten und deren Belag, Tritts- und Schlußflächen u. von unten auf in einem unverbrennlichen Material ausgeführt sind, welches durch Feuer weder zerstört noch schnell glühend ge-

macht werden kann, und die zwischen massiven Wänden liegen und mit Decken von eben solchem Material abgedeckt sind.

Treppen aus Schmiedeeisen können nur dahin gerechnet werden, wenn die Oberfläche der Stufen in geeigneter Weise durch Steinplatten gegen schnelles Erglühen geschützt ist.

§ 55. Treppen in unbewohnten Gebäuden.

Zu jedem Geschoss eines Gebäudes, dessen Fußboden mehr als 2 m über dem Erdboden liegt und welches mehr als 100 Quadratmeter Grundfläche hat, ist als Zugang eine feuerichere Treppe erforderlich.

§ 56. Treppen in Wohngebäuden.

Jede Wohnung, deren Fußboden 2 m bis 6 m über der Erde liegt, muß zu wenigstens einer feuericheren Treppe, deren Umfassungswände von ausgemauertem und mit Mörtelputz versehenem Fachwerk hergestellt sein dürfen, einen direkten feuericheren Zugang erhalten. Jede mehr als 6 m über dem Erdboden liegende Wohnung muß entweder zu einer unverbrennlichen oder zu zwei feuericheren, in völlig von einander getrennten Treppenträumen belegenen Treppen direkten feuericheren Zugang haben.

Zugänge gelten als feuericher, wenn ihre Wände massiv, ihre Decken gerohrt und gepugt sind. Außerdem darf in der Regel kein bewohnter Raum von einer Treppe mehr als 16 m entfernt liegen.

§ 57. Treppen in feuergefährlichen Gebäuden.

In Theatern, Kirchen, Schulen und in anderen Gebäuden, welche für die Aufnahme einer größeren Zahl von Menschen bestimmt sind, in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie in Fabriken, Magazinen und Speichergebäuden, wird die Lage, Anzahl und Beschaffenheit der Treppen und Zugänge zu denselben nach dem Bedürfnis durch die Polizeibehörde festgelegt, wobei darauf zu halten ist, daß der Abfluß der Treppen nach dem Bodenraum hin vollkommen feuericher bewirkt wird.

§ 58. Breite und Bauart der Treppen.

In Wohngebäuden sind die Haupttreppen mindestens 1,25 m incl. Wangen, die Nebentreppen mindestens 1 m breit herzustellen, wenn dieselben als unverbrennlich oder feuericher gelten sollen. Die zu den Treppen gehörigen Zugänge (Korridore, Flure) müssen mindestens 1,6 m Breite erhalten.

Nur für kleine Zugänge zu den Nebentreppen können nach dem Ermessen der Polizeibehörde Ausnahmen gestattet werden.

Vorschläge jeder Art mit Ausnahme des Abschlusses der Kellertreppen sind unter solchen Treppen nicht zulässig. Konstruktionen, deren Sicherheit lediglich auf der Widerkraft des Mörtels beruht, sind für gemauerte Treppen unzulässig. Treppen aus Stein können in den Trittschritten hölzernen Belag erhalten, ohne dadurch den Charakter der Unverbrennlichkeit zu verlieren.

§ 59. Durchführung der Treppen bis zum Dachboden.

In der Regel müssen die zur Verbindung der Geschosse dienenden Treppen bis zum Dachboden durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Zugänglichkeit des Dachraumes anderweitig ausreichend gesichert ist. In diesem Fall ist in jedem Hause der Dachboden mindestens einen Zugang durch eine feuerichere Treppe haben.

Neunter Abschnitt.

Dachraum.

§ 60. Dachwohnungen.

Wohnungen sind im Dachraum nur unmittelbar über dem obersten Geschoss zulässig.

§ 61. Gänge im Dachraum.

Die Gänge zur Verbindung der Bodenräume müssen durchweg mindestens 1 m breit und 2 m hoch sein.

Zehnter Abschnitt.

Wände, Decken, Dächer, Gesimse etc.

§ 62. Umfassungswände.

Gebäude bis 10 m über dem Erdboden in den Frontwänden hoch können durchweg in ausgemauertem oder in verblendetem Fachwerk ausgeführt werden. Außerer Fachwerkswände, welche entweder von der Bauflucht, von einer gegenüberliegenden nachbarlichen Grenze oder von anderen Umfassungswänden unter 6 m entfernt sind, bedürfen der massiven Verblendung. Sind dieselben aber unter 8 m lang, so wird diese Verblendung nur bei Entfernungen unter 2,5 m erforderlich.

Offene Umfassungswände, welche in Holz konstruirt sind, unterliegen denselben Bestimmungen, wie nicht verblendete Fachwerkswände.

Trockentürme und andere Gebäude ohne fremden Ballenboden, Kohlenböden und dergleichen können auch über 10 m Höhe hinaus in Fachwerk ausgeführt werden. Doch müssen dieselben um das Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und von anderen Gebäuden entfernt oder gegen beide massiv verblendet sein.

Ueber 10 m hohe Umfassungswände müssen wenigstens bis zum Fußboden des obersten Stockwerkes massiv ausgeführt werden. Die Umfassungswände des Dachraumes und diejenigen des darunter liegenden Stockwerkes, mit Ausnahme der Wände an den Treppen, sind in massiv verblendetem Fachwerk zulässig.

Gewölbte Dachwände dürfen weder ausgemauert, noch massiv verblendet werden.

§ 63. Innere Wände.

Von inneren Wänden müssen massiv errichtet werden:

1. die Hauptgehäusewände, welche Gebälke tragen, durch alle Geschosse;
2. alle Scheidewände, an welchen sich Feuerungen befinden.

Die letzteren sind überdies so anzulegen, daß sie auf jeder Seite wenigstens 30 Centimeter über die äußersten Theile der Herde und Defen hinaus reichen.

§ 64. Brandmauern.

Wände, welche an der Nachbargrenze stehen oder gegenüber dieser Grenze weniger als 5 m von derselben entfernt sind, müssen als Brandmauern hergestellt werden. Dieselben sind durchweg in unverbrennlichem Material, mindestens 0,38 m stark auszuführen; es darf kein Holzwerk in denselben liegen, sie dürfen keine Fenster- und Thüröffnungen haben und müssen 0,30 m über die Dachfläche ausgeführt werden. Ausnahmsweise können in Brandmauern Oefnungen gestattet werden, jedoch nur bei Beobachtung der Vorschriften des § 71.

Die Anlage von sog. Kreuzlöchern wird vorbehaltlich der Rechte der Nachbarn unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Das Kreuzloch darf nicht mehr als zwei Schlitze erhalten, der Schlitz darf die Länge von 26 cm und die Breite von 7,5 cm nicht übersteigen.

2. Die Kreuzlöcher müssen mit mindestens 1 cm starken Glasplatten, die in eingemauerten Eisendraht einzuwickeln sind, fest verschlossen werden.

3. Auf je 14 Quadratmeter Fläche freistehender Brandmauer darf nur ein Kreuzloch angelegt werden. In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 40 m massive Brandmauern erforderlich, welche mindestens 30 Centimeter über die Dachfläche hinausragen. Ebenso sind Gebäude mit Wohnräumen von Gebäuden der obengenannten Art (Speicher, Fabriken u. dgl.) ferner Speicher von Fabrikgebäuden durch massive Trennungswände gleicher Art zu scheiden. (S. auch § 46.)

Bei Neubauten von Wohngebäuden, deren Grundrisdisposition eine spätere Trennung des projektierten Gebäudes in zwei besondere Häuser voraussetzt, ist die Polizeibehörde berechtigt, für jedes der beiden Gebäude einen besonderen Konstruktionsplan zu ertheilen und von vornherein die Trennung beider Gebäudetheile durch eine Brandmauer zu fordern.

Eine solche Trennung ist jedenfalls bei später erfolgender Theilung von Gebäuden unter 2 oder mehrere Besitzer vorzunehmen.

§ 65. Anwendung von Holzwerk in Wänden und zur Unterstüßung von Balkenlagen.

In massiv auszuführenden Wänden müssen alle Oefnungen mit unverbrennlichem Material überdeckt sein.

Holzene Träger und Stiele als Unterstüßung von Wänden sind in Gebäuden von über 6 m Fronthöhe nur zulässig, wenn über denselben keine Wohnungen liegen.

Für Theater oder Gebäude, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegen, für Speicher, Fabrikgebäude und solche, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können alle nicht massiven Wände, sowie Träger und Stiele von Holz ohne Unterschied der Höhe der Gebäude nach der Bestimmung der Polizeibehörde überhaupt ausgeschlossen werden.

Sofern die letzteren gestattet werden, dürfen sie nicht mehr als 4 m freie Höhe zwischen den Balkenlagen haben.

§ 66. Holzbekleidung.

An jedem Gebäude ist äußere Bekleidung mit Brettern oder Latten bis zu 25 Quadratmeter Fläche gestattet.

Im Uebrigen der Entfernungen gelten für sie dieselben Bestimmungen, wie für unverbrennliche Fachwerkswände.

§ 67. Decken und hölzernen Wände.

Die Decken sämtlicher Wohnräume müssen, sofern sie nicht gewölbt sind, mit feuericheren Stoffen ausgefüllt und unterhalb feuericher bekleidet, d. h. gerohrt und gepugt werden. Für gewölbte Decken sind Ausnahmen zulässig.

Fachwerks- und Brettdecken in solchen Räumen müssen ebenfalls bekleidet sein. Doch sind einzelne nicht gepugte Brettverschläge zwischen feuericheren Wänden ebenso zulässig, wie die Bekleidung der Wände mit Tafelwerk. In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, müssen alle Holzdecken und Decken mit Mörtelputz bekleidet sein.

Räume mit oder ohne Feuerungen, welche als Schlafstätten dienen, müssen auf dieselbe Weise gesichert werden. Befinden sich Wohnräume über Werkstätten von Holzarbeitern, so müssen die Decken derselben gewölbt werden. Außerdem sind gewölbte Decken vorgeschrieben:

1. für die Feuerungstische derjenigen Gewerbe, welche starkes Feuer gebrauchen, insbesondere der Apotheken, Wäbereien, Brauereien, Braumweinbrennereien, Destillationen, Färbereien, Roth- und Gelbfärbereien, Glöckengießereien, Lackfabriken, Delaßfabriken, Seifenfabriken, Wäpereien, Tabakfabriken, Zuckerfabriken;

2. für Räume, welche zur Aufbewahrung leicht feuerfängerender Waaren oder Stoffe respective zu deren Verarbeitung (z. B. Darren, Spirituslager) dienen.

§ 68. Ausnahmen.

Für Gebäude, deren Benutzung eine vorübergehende ist (Circus, Bau- und Schaubuden u. s. w.), können von der Polizeibehörde nach Maßgabe ihrer Lage, Größe, ihres Zweckes und der sonstigen Verhältnisse Ausnahmen in Betreff der Bauart auf eine bestimmt vorzuschreibende Zeit zugelassen werden.

§ 69. Bedachung, Dachrinnen, Oberlichte, Laternen u.

Alle Bauteile müssen mit Dachbedeckungen von feuerfestem Material versehen sein. Auch müssen alle Dachrinnen, Abfallrohre, Schornsteinaufsätze und dergleichen von unverbrennlichem Material hergestellt werden. Oberlichte, Laternen auf Dächern und ähnlichen Anlagen müssen stets und Dachflächen, wenn sie unter 1 m von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, entweder in unverbrennlichem Material ausgeführt oder mit solchen besetzt sein.

§ 70. Dachgesimse.

Dachgesimse, wenn solche von Holz hergestellt werden, müssen auf 1 m Entfernung von der Nachbargrenze mit Metall besetzt werden.

§ 71. Verschluss der Öffnungen.

Alle Thüren und Fenster, sowie alle Licht- und Luftöffnungen im Aeußeren der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschluss versehen sein. Ebenso müssen an unterirdischen Gebäuden alle Öffnungen im Keller und Erdgeschoss durch Verschalung oder auf andere Weise geschlossen werden, wenn dies von der Polizeibehörde verlangt wird.

- 1) zum Verschluss aller Öffnungen in Wänden, welche von der nachbarlichen Grenze oder von nachbarlichen Gebäuden weniger als 3 m entfernt sind, vorausgesetzt, dass dergleichen Öffnungen überhaupt gestattet werden;
2) zum Verschluss aller Thüren, Fenster oder Laternen, gewölbter Kellereien oder sonstiger Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Waaren oder Stoffe resp. zu deren Verarbeitung benutzt werden (s. § 67).

§ 72. Beschaffenheit eiserner Thüren, Läden und Laternen.

Überall, wo eisernen Thüren, Läden und Fensterläden vorgeschrieben sind, genügt nicht der bloße Eisenbeschlag, vielmehr müssen dieselben ganz von Eisen hergestellt, auch die Rangen von Stein oder Eisen gemacht werden. Die eisernen Läden und Fensterläden sind ebenso wie dergleichen Thüren so einzurichten, dass sie nicht aus den Angeln gehoben, aber jederzeit leicht und schnell geschlossen werden können.

§ 73. Lichtlöcher, Lichtklappe.

Lichtlöcher und Lichtklappen müssen bis unter die Dachfläche von massiven Wänden umschlossen werden. Bei Ueberbedeckung derselben ist die Anwendung von Holz ausgeschlossen.

Hölzerne Licht- und Luftschachte müssen nach beiden Seiten gerohrt und gepunzt sein.

§ 74. Massive Vorbauten, Geländer, Brüstungen.

Freitreppen, vorspringende Balkone, Erker, über 1,5 m hohe Alane, Galerien an Gebäuden oder zur Verbindung derselben und alle ähnlichen Vor- und Anbauten müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden. Uebersteigt die Höhe derartiger Vorbauten vom Straßenspiegel an gerechnet nicht das Maß von 5 m, so ist zur Herstellung der Umfassungswände auch die Verwendung von Holz gestattet.

Sind dieselben jedoch geschlossen, so gelten für die Umfassungswände, Zwischenböden und Dächer dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen gleichen Theile des Gebäudes. Für den Fußbodenbelag auf Gewölbten oder anderen unverbrennlichen Unterlagen, für Fenster und Thüren sind überall andere als unverbrennliche Materialien zulässig. Treppen, Kommunikationen, Galerien, Alane, Balkone und dergleichen, sowie Öffnungen in Fußböden und Fenster mit Brüstungen unter 80 cm Höhe müssen mit schützenden Geländern versehen sein.

Wo dergleichen Anlagen dem Wetter ausgesetzt sind und mehr als 1,5 m über dem Erdboden liegen, müssen diese Geländer in Stein oder in Metall ausgeführt werden.

§ 75. Anstrich.

Alle Gebäude müssen binnen Jahresfrist nach der Schlussabnahme in den gepunzten äußeren Flächen mit einem das Wenden vertheidigenden Anstrich versehen werden. Diese Frist kann unter Umständen von der Polizeibehörde verlängert werden.

Elfter Abschnitt.

Schornsteine und Feuerungen.

§ 76. Massivbau der Schornsteine und Rauchkanäle.

Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dampf-, Dampf- und Dampfabfuhr aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen entweder aus gebrannten Ziegeln gemauert oder aus einem anderen, nicht brennbaren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein solches Material unterfüttert sein. Auch im Inneren derselben sind brennbare Materialien durchaus unzulässig. Ist für dergleichen Röhre eine starke Erhitung möglich, so müssen sie von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 50 cm entfernt stehen und außerdem an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sowie auch innerhalb der Geschosse und des Dachraumes derart feuerfest umschlossen werden, dass alle brennbaren Stoffe mindestens 30 cm entfernt bleiben.

§ 77. Weite und Form der Rauchröhren.

Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ist den Feuerungen, welche dieselben aufnehmen sollen, entsprechend anzulegen; für die Reinigung derselben ist der Eigentümer verantwortlich.

Für Steigröhren muß der Querschnitt rechteckig sein, mit Seiten von mindestens 42 und 47 cm Lichtmaß; wird letzteres über 60 cm ausgebeugt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Ruffische Röhren müssen auf die ganze Länge gleichen Querschnitt haben.

§ 78. Gebläse Röhren.

Gebläse ruffische Röhren müssen entweder an den Stellen, wo ihre Neigung sich ändert, mit Neigungschaltern versehen oder unter mindestens 45 Grad gegen die Waage liegen.

An den Biegepunkten sind die Ecken abzurunden.

§ 79. Schornsteinwangen und Scheidungen, Isolierung.

Die Wangen und Scheidungen gemauert Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 1/2 Stein stark anzulegen; ist für dieselben aber eine starke Erhitung, wie bei Dachschornsteinen z. B. zu erwarten, so müssen die Wangen durchweg 1 Stein stark sein.

Wangen unter 1 Stein Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandflächen in unmittelbare Berührung treten; der Zwischenraum gegen dieselben muß mit einer doppelten, in Verband gelegten Dachschicht ausgefüllt werden, wenn derselbe nicht durchweg wenigstens 10 cm weit ist.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen.

Alles Schornsteinmauerwerk muß durchweg in vollen Zügen gemauert und von Außen gepunzt oder gefügt werden.

§ 80. Schornsteinköpfe.

Schornsteine, welche durch die Dachfläche gehen, müssen dieselbe, an der höher liegenden Seite des Schornsteins gemessen, um mindestens 30 cm überragen.

§ 81. Schornsteine in feuergefährlichen Räumen.

Massive Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von wenigstens 30 cm mit einem durchsichtigen Gitter oder ähnlichen Vorhänge durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§ 82. Eingegangene Schornsteine.

Eingegangene Schornsteine oder solche, deren Benutzung unzulässig ist, müssen vermauert werden.

§ 83. Rauchbelästigung.

Alle Feuerungen müssen so eingerichtet und benutzt, auch in Schornsteine von solcher Weite und Höhe geleitet werden, daß Rauch, Ruß oder Funken nicht in einer die Umgebung belästigenden resp. gefährdenden Weise entweichen. Schornsteine innerhalb 3 m von der öffentlichen Straße oder von der nachbarlichen Grenze, müssen von dem Straßenspiegel oder von dem Erdboden ab eine Höhe von mindestens 12 m erhalten, welche nach dem Ermeßen der Polizeibehörde vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs auf 8 m ermäßigt werden kann.

Neue Schornsteine oder bereits vorhandene, an welchen neue Feuerungen angelegt werden, müssen auf Verlangen der Polizeibehörde 1 m über den Sturz nachbarsicher Thür- und Fensteröffnungen hinaus geführt werden, wenn sie von denselben weniger als 5 m entfernt sind und diese Erhöhung zur Vermeidung oder Vermeidung von Rauchbelästigungen geboten erscheint.

§ 84. Reinigung der Schornsteine.

Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß dieselbe ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Bestehbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende verschließbare Einziehlöffnungen haben, wenn dieselben nicht unmittelbar vor offenen Heerden liegen.

Nicht bestehbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende Reinigungsthüren erhalten. Dasselbe ist im Dachraum erforderlich, wenn dieselben nicht vom Dach aus gereinigt werden können.

Schornstein-Aufsätze, Klappen oder sonstige Schutzvorrichtungen sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

§ 85. Metallene Schornsteine und Rauchröhren.

Metallene Rauchröhren dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischenbohle aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Strohwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit den zum Reinigen erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes an allen Seiten von jedem freien Holzwerk mindestens 50 cm, von solchen mit Mörtelputz oder mit Blech besetzten mindestens 30 cm entfernt bleiben.

In kleinen Bauteilen ohne Zwischenböden ist die Durchführung der eisernen Rauchröhren jedoch durch das Dach als durch die Wände statthaft, wenn dieselben so isolirt werden, daß auf 30 cm Entfernung von dem Rauchrohre keine brennbaren Stoffe vorhanden sind.

Das Ziehen freiliegender, nicht unmannterter Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§ 86. Räucherlammern.

Räucherlammern müssen mindestens 2,20 m hoch sein und ist in denselben der Fußboden als Gypsbelag oder in doppelter Lage von Mauersteinen oder Ziegeln herzustellen, dergestalt, daß die Steinlagen der unteren Lage von den Steinen der oberen Lage bedeckt werden. In Räucherlammern darf kein Feuer gehalten werden und sind daher auch Herde in denselben unstatthaft. Die Thüren der Räucherlammern und die Doffnung, durch welche der Rauch hineintritt, sind mit eisernen, in feinerer oder eiserner Falze schlagenden Thüren zu versehen, die genannte Doffnung ist mindestens 30 cm von Fußboden und Decke entfernt, anzubringen. Die Wände müssen massiv hergestellt und die Decken 1/2 Stein stark gewölbt oder auf eisernen Schienen massiv mit zwei flachen Mauersteinschichten im Verbande überdeckt sein. Hierbei ist gestattet, zwei der Wände nur 1/2 Stein stark aufzuführen und dieselben auf die Balken zu stellen, wobei indeßen Holzschwellen unzulässig sind. Die Räucherlammern sind überall nur von Eisen zulässig.

§ 87. Brandfichere Feuerungen.

Alle größeren Feuerungen müssen brandficher angelegt und, wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jederzeit auf Verlangen der Polizeibehörde beseitigt oder vor schriftsmäßig abgeändert werden.

Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder Gewölben angelegt werden. Küchenfeuerungen, Stubensöfen, gewerbliche von gleicher Bedeutung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagern stehen.

Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizeibehörde zu.

§ 88. Feuerungen auf hölzernen Unterlagen.

Sollen Feuerungen auf hölzernen Unterlagen gestellt werden, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungsanlage mit einer mindestens doppelten, in vollen Zügen und in Verband gelegten Schicht von Dachziegeln oder von Mauersteinen bedeckt sein.

Die Sohlen der Aschenfalle müssen über dieser Abdeckung mindestens 10 cm stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen in doppelten Schichten hergestellt werden. Soll die Stärke derselben aber unter 10 cm betragen, so ist eine durchgehende eiserne Platte einzulegen.

Zwischen der Isolirschrift auf den hölzernen Unterlagen und der Herdsohle muß bei Feuerungen ohne Aschenfall eine mindestens 5 cm hohe Luftschicht verbleiben und diese nach Außen mindestens zwei Doffnungen erhalten. Dergleichen Doffnungen können mit Gittern geschlossen werden.

§ 89. Offene Feuerungen mit Handmünlern.

Offene Feuer müssen Rauchmünlern von mindestens gleichem Umfang erhalten, welche massiv oder ganz von Metall oder mit Metall besetzt sind, in letzterem Falle aber mindestens 1 m über dem Heerd liegen.

§ 90. Entfernung von Holzwerk.

Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt oder mit solchen durchweg besetzt sind, müssen von allen freien Holzwerke mindestens 30 cm, von feuerficher besetzten mindestens 15 cm entfernt bleiben.

Von eisernen Öfen, von offenen Heerden, von Kochlöchern sowie von allen Feuer- und Aschfallthüren und von Einziehl- oder Reinigungsthüren muß alles freie Holzwerk mindestens 60 cm entfernt bleiben. Eine geringere Entfernung, aber nicht unter 30 cm, ist statthaft, wenn das Holzwerk durch Mörtelputz oder feuerficher durch Metall besetzt wird.

§ 91. Feuerungsthüren, Vorphläser.

Alle Doffnungen zu Feuerungen oder Aschenfellen, sowie zum Erhitzen oder Reinigen der Schornsteine müssen durch metallene Thüren dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor Feuer- oder Aschfallthüren muß ein Vorphläser oder eine feste Metallplatte in einer Breite von 50 cm und zu beiden Seiten 30 cm über die Doffnung vortretend angebracht sein. An offenen Feuerungen muß diese Sicherung in 50 cm Breite durchgehend hergestellt werden. Vor Stubensöfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügen tragbare Vorzüge von Metall.

Alle Feuerungen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einem Vorzelege nach der im § 95 1. beschriebenen Art zu versehen oder müssen doppelte, mindestens 25 cm von einander absteigende Thüren von Metall erhalten.

§ 92. Küchen.

Küchenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche genügend Licht und Luft direct von außen oder von einem Lichtlof erhalten.

Der Fußboden muß um den Heerd wenigstens 50 cm breit gepflastert sein.

In Küchen mit engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe anzulegen. Diese Vorschriften gelten auch für Waschküchen.

§ 93. Öfen.

Das Aufstellen eiserner Öfen in Räumen, in welchen leichtentzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

Ferner ist fortan unstatthaft, die Rauchröhren der Heizöfen mit Schließklappen zu versehen; dieselben sind bei vorzunehmenden Reparaturen an letzteren zu befestigen.

§ 94. Größere Feuerungen.

Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen, als Dampfessel, Siedepfannen, Backöfen und dergleichen muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 cm von mit Kopsputz beledeten Decken, sowie von eben solchen Holz- und Bretterwänden mindestens 60 cm entfernt bleiben. Bei denjenigen Gewerben, welche starkes, offenes Feuer gebrauchen, müssen die Kessel, in welchen sich diese Feuerungen befinden, mit eisernen Thüren und Fensterläden versehen werden.

Wo hingegen die Heizungen resp. Feuerstellen an sich durch eisernen Thüren geschlossen sind, werden nur dann eisernen Thüren, Fenster oder Läden erforderlich, wenn sich dieselben in weniger als 1 m Entfernung von den Feuerungsstätten befinden.

Alle Räume, in denen größere Feuerungen angelegt sind, müssen massive Fußböden erhalten.

§ 95. Feuersgefährliche Werkstätten.

Für Wattenfabriken, Werkstätten der Wäcker, Tischler, Schuhmacher, Instrumentmacher, Orgelbauer, Stellmacher, sowie für alle anderen Räume, in welchen feuersgefährliche Gewerbe betrieben oder leicht brennbare Stoffe gelagert werden, gelten folgende Bestimmungen:

1) Derselbe Feuerungen sind in dergleichen Werkstätten überhaupt unstatthaft, geschlossen nur dann, wenn sie von Außen zu heizen sind oder ein ringum abschließbares geräumiges Vorgelege erhalten. Die Wände und Decken dieser Vorgelege müssen massiv oder von Metallblech, die Fußböden entweder gewölbt oder feuersicher, d. h. mit doppeltem in Verband gelegten Dachstein- oder Mauersteinboden bedeckt sein. Solcher Treppen dürfen über denselben nicht hergestellt werden.

Der Herd in den Vorgelegen muß von der nach der Werkstätte führenden Thür mindestens 30 cm entfernt bleiben und mit einem 10 cm hohen Rande von starkem Eisenblech versehen sein.

Der Fußboden in der Werkstätte vor dem Vorgelege ist in einer Breite von mindestens 1 m mit Fliesen oder Mauersteinen zu belegen.

2) Kachel- oder Steinöfen zur Erwärmung der Werkstätten oder zum Trocknen müssen entweder von außen geheizt oder es muß an der Seite der Heizöffnung des Ofens in der ganzen Breite ein Vorleger mit einem Kranz von 30 cm Höhe und 40 cm Breite befestigt werden.

Die Hausbesitzer und die Inhaber derartiger Werkstätten sind für die vorstehend bezeichneten Einrichtungen verantwortlich.

Zwölfter Abschnitt.

Material und Ausführung der Bauten.

§ 96. Sicherheit der Bauten.

Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen. — Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizei-Behörde die Befugnis, unzulässige Materialien auszuscheiden, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits ausgeführtes zu beseitigen.

§ 97. Belastung des Baumaterials und des Baugrundes.

Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen pro Quadratcentimeter einzuhalten:

	Zug.	Druck.
1) Ziegelmauerwerk in Kalk . . .	—	7 kg
2) Festes Ziegelmauerwerk in Cement . . .	—	14 "
3) Kiefern- und Fichtenbauholz . . .	80	80 "
4) Schmiebeisen	750	750 "
5) Gußeisen	250	500 "

Halle a. d. S., den 18.

Der Quadratmeter guter Baugrund ist nicht höher als mit 35 000 kg zu belasten. Das Gewicht eines Quadratmeters Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung für die Berechnung zu 500 kg, in allen anderen Räumen der voraussichtlich größeren Belastung entsprechend anzunehmen, der Kubikmeter Mauerwerk mit einem Gewicht von 1600 Kilogramm. Ueberall, wo Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei-Behörde zulässig.

Sowohl in diesem Falle, als auch, wenn die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien und Konstruktionen der Prüfung bedarf, oder wenn dies sonst geboten erscheint, ist die Polizei-Behörde befugt, die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzuordnen.

§ 98. Mauerstein-Format.

Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, werden Steine in einem Längemaß von mindestens 25 cm vorausgesetzt.

§ 99. Luftsteine.

Die Anwendung von Luftsteinen (Lehmziegel) in Außenwänden und tragenden Innenwänden ist nur mit besonderer Genehmigung der Polizei-Behörde zulässig.

§ 100. Mörtel.

Bei Feuerungsanlagen und Luftziegelmauerwerk ist Lehm, sonst überall nur Kalk oder Gyps, oder Cement gestattet.

§ 101. Sicherung während der Ausführung und Verfahren beim drohenden Einsturz eines Gebäudes.

Der Bauherr sowohl wie derjenige, welcher einen Bau oder eine bauliche Arbeit irgend welcher Art übernommen hat oder vornimmt, ist verpflichtet, auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues oder der baulichen Arbeit erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen. Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens, z. B. zur Herstellung der Fundamente, Kellgruben u. verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher unfriedigt oder abgedeckt werden.

Droht einem Gebäude in irgend einem Theile der Einsturz, so hat der Eigentümer nicht nur sofort die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sondern auch unverzüglich der Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Wird die Gefahr durch den Abbruch eines benachbarten Gebäudes herbeigeführt und können sich die beiderseitigen Hausbesitzer über die Art und Verpflichtung zur Abweisung des drohenden Gebäudes nicht einigen, so sind der Bauherr und der Nachbar handwerker verpflichtet, den Abbruch, soweit er dem Nachbar Gefahr bringen könnte, zu stiften und der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Diese wird in solchen Fällen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln vorläufig auf gemeinschaftliche Kosten beider Hausbesitzer treffen und den ferneren Abbruch resp. Fortbau nur alsdann gestatten, wenn die gehörige Sicherung des Gebäudes nachgewiesen ist.

§ 102. Sicherung nach Anzen.

Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist dem Polizei-Revier-Vorstande zuvor Anzeige zu machen.

Der Abbruch der Gebäude sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstößenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigung soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterspahrung der Nachbarmauern oder durch Anbringung von Stößen, Trichterböden oder Spreizen von dem Grundstücke des Bauherrn aus geschehen kann. Bei Legung neuer

Fundamente ist insbesondere das Ausheben der Baugruben sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu bewerkeln. Noch weitere Sicherheitsmaßregeln wird nöthigenfalls die Polizei-Behörde auf Kosten des Bauherrn anordnen.

Wo durch die Ausführung baulicher Arbeiten der Verkehr auf der Straße, z. B. durch Pflasterungen, Kanalisation, Errichtung von Bauzäunen oder Baugerüsten u. A. beeinträchtigt oder gefährdet wird, sind die Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung zu beachten.

§ 103. Sicherung im Innern.

Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächstoberen Balkenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Öffnungen für die Leitergänge zu staaken oder mit Füllholz zu belegen. Die Treppenträume, die zur Ueberwölbung bestimmt, sowie alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume und Balkenlagen, welche nicht ausgefüllt werden sollen, müssen von Stochwerk zu Stochwerk sicher abgedeckt werden.

§ 104. Belästigung durch Staub.

Bei allen Bauten, besonders beim Abruch der Gebäude, müssen durch Besprengen und andere geeignete Vorkehrungsmaßregeln Belästigungen durch Staub thunlichst vermieden werden.

Namentlich darf trockener Schutt nirgends frei herumgeworfen und nur innerhalb der Baustelle gelagert auch an der Straße nicht in Haufen zusammengetragen werden, wenn nicht durch Besprengen dem Verwehen derselben vollständig begegnet wird.

§ 105. Sicherung öffentlicher Anlagen.

Öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Laternen, Bäume, Kanäle, Mühlsteine und dergleichen, ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während eines Baues jederzeit nutzbar bleiben und ausreichend sicher gestellt werden.

Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Dreizehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 106. Einführungs-Termin.

Anhebung früherer Bauvorschriften.

Diese Bauordnung tritt mit dem 18 in Kraft.

Mit demselben Tage treten die Bestimmungen des Tit. III. der Straßenspolizei-Ordnung vom 22. Oktober 1844, sowie alle für das ganze Stadtgebiet oder für einzelne Stadttheile früher ergangenen mit dieser Bauordnung in Widerspruch stehenden lokalbaupolizeilichen Vorschriften außer Geltung.

Ausnahme-Konfesse können nur in denjenigen Fällen ertheilt werden, in denen sie nach den Bestimmungen der vorstehenden Bau-Ordnung ausdrücklich für zulässig erklärt sind.

§ 107. Strafbestimmungen.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit sie nicht in den Straßengesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wer es unterläßt, den ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Verstrafung, zu gewärtigen, daß das Verfügte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Die Polizei-Verwaltung.